



Richtlinien des SBFI zur eidgenössischen Berufsmaturitätsprüfung

vom 22. Februar 2018

Für Prüfungen ab 2019



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI**

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, gestützt auf Artikel 12 der Verordnung des SBFI vom 16. November 2016¹ über die eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung (VEBMP), erlässt in Ergänzung zur VEBMP die nachfolgenden Richtlinien zur eidgenössischen Berufsmaturitätsprüfung:

Impressum

Herausgeber: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Redaktion: Ressort Berufliche Grundbildung, SBFI
Beratendes Gremium: Eidgenössische Berufsmaturitätskommission (EBMK)
Übersetzung: Sprachdienste SBFI und GS-WBF
Layout: Kommunikation, SBFI
Sprachen: d/f/i
Version: 1. Auflage, Februar 2018
Verfügbar auf: : www.sbf.admin.ch/vebmp

Kontakt

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
Ressort Berufliche Grundbildung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
T +41 58 462 21 29
info@sbfi.admin.ch
www.sbf.admin.ch

¹ SR 412.103.11

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
Allgemeiner Teil.....	7
1 Allgemeine Informationen	8
1.1 Gliederung.....	8
1.2 Anwendung	8
1.3 Publikation.....	8
2 Organisatorisches.....	9
2.1 Prüfungssessionen	9
2.2 Prüfungsaufteilung	9
2.3 Wiederholung	10
2.4 Akteneinsicht.....	10
2.5 Hilfsmittel.....	10
2.6 Hinweise zu den schriftlichen Prüfungen	10
2.7 Hinweise zu den mündlichen Prüfungen	10
3 Anforderungsniveau	11
Fachspezifischer Teil	12
4 Übersicht zu den Prüfungen nach Ausrichtungen	13
Prüfungen im Grundlagenbereich	14
5 Erste Landessprache	15
5.1 Schriftliche Prüfung	15
5.1.1 Aufbau	15
5.1.2 Bewertungskriterien	16
5.2 Mündliche Prüfung	16
5.2.1 Aufbau	16
5.2.2 Bewertungskriterien	17
6 Zweite Landessprache und dritte Sprache.....	18
6.1 Schriftliche Prüfung	18
6.1.1 Aufbau	18
6.1.2 Bewertungskriterien	19
6.2 Mündliche Prüfung	20
6.2.1 Aufbau	20
6.2.2 Bewertungskriterien	21
7 Mathematik.....	22
7.1 Aufbau.....	22
7.1.1 Ausrichtung Technik, Architektur, Life Sciences.....	22
7.1.2 Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen	22
7.1.3 Ausrichtung Gesundheit und Soziales	23
7.1.4 Ausrichtung Natur, Landschaft und Lebensmittel	23
7.1.5 Ausrichtung Gestaltung und Kunst	24
7.2 Bewertungskriterien	24
Prüfungen im Schwerpunktbereich.....	25
8 Finanz- und Rechnungswesen	26
8.1 Aufbau.....	26
8.2 Bewertungskriterien	27
9 Gestaltung, Kunst, Kultur.....	28
9.1 Praktische Prüfung.....	28
9.1.1 Aufbau	28
9.1.2 Bewertungskriterien	29

9.2	Mündliche Prüfung	30
9.2.1	Aufbau	30
9.2.2	Bewertungskriterien	31
10	Information und Kommunikation.....	32
10.1	Aufbau	32
10.2	Bewertungskriterien	33
11	Mathematik im Schwerpunktbereich.....	35
11.1	Aufbau	35
11.2	Bewertungskriterien	35
12	Naturwissenschaften	36
12.1	Aufbau	36
12.1.1	Ausrichtung Technik, Architektur, Life Sciences.....	36
12.1.2	Ausrichtung Natur, Landschaft und Lebensmittel	37
12.1.3	Ausrichtung Gesundheit und Soziales	38
12.2	Bewertungskriterien	39
13	Sozialwissenschaften	40
13.1	Schriftliche Prüfung.....	40
13.1.1	Aufbau	40
13.1.2	Bewertungskriterien	41
13.2	Mündliche Prüfung.....	41
13.2.1	Aufbau	41
13.2.2	Bewertungskriterien	41
14	Wirtschaft und Recht	43
14.1	Aufbau 43	
14.2	Bewertungskriterien	44
	Prüfungen im Ergänzungsbereich.....	45
15	Geschichte und Politik.....	46
15.1	Aufbau der schriftlichen Prüfung.....	46
15.2	Aufbau der mündlichen Prüfung	46
15.3	Bewertungskriterien	47
16	Technik und Umwelt	48
16.1	Aufbau der schriftlichen Prüfung.....	48
16.2	Aufbau der mündlichen Prüfung	48
16.3	Bewertungskriterien	49
17	Wirtschaft und Recht	50
17.1	Aufbau der schriftlichen Prüfung.....	50
17.2	Aufbau der mündlichen Prüfung	51
17.3	Bewertungskriterien	51
18	Interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA).....	52
18.1	Planung der IDPA	52
18.1.1	Fragestellung	52
18.1.2	IDPA-Konzept	52
18.2	Erstellung der IDPA	53
18.2.1	Anforderungen an eine IDPA als schriftliche Arbeit.....	53
18.2.2	Anforderungen an eine IDPA als kreative oder technische Produktion.....	54
18.3	Präsentation der IDPA	54
18.4	Bewertungskriterien	54
18.5	Selbstständige Arbeit und Plagiate	54
18.5.1	Selbstständigkeitserklärung	55
18.5.2	Plagiate	55
18.6	Wiederholung der IDPA	55

Liste der literarischen Werke und Liste der zugelassenen Hilfsmittel	56
Schlussbestimmungen	57
19 Erlass	58

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1. Prüfungsaufteilung.....	9
Tabelle 2. Übersicht zu den Prüfungen nach Ausrichtungen	13
Tabelle 3. Mathematik im Grundlagenbereich. Ausrichtung Technik, Architektur, Life Science. Prüfungsanordnung und Anteil der Lerngebiete	22
Tabelle 4. Mathematik im Grundlagenbereich. Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen. Anteil der Lerngebiete	23
Tabelle 5. Mathematik im Grundlagenbereich. Ausrichtung Gesundheit und Soziales. Anteil der Lerngebiete.....	23
Tabelle 6. Mathematik im Grundlagenbereich. Ausrichtung Natur, Landschaft und Lebensmittel. Prüfungsanordnung und Anteil der Lerngebiete	24
Tabelle 7. Mathematik im Grundlagenbereich. Ausrichtung Gestaltung und Kunst. Anteil der Lerngebiete.....	24
Tabelle 8. Mathematik im Grundlagenbereich. Übersicht der Aufgaben inkl. Punkteverteilung, alle Ausrichtungen.....	24
Tabelle 9. Finanz- und Rechnungswesen. Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft. Prüfungsanordnung und Anteil der Lerngebiete	26
Tabelle 10. Finanz- und Rechnungswesen. Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Dienstleistungen. Prüfungsanordnung und Anteil der Lerngebiete.....	26
Tabelle 11. Gestaltung, Kunst, Kultur. Bewertungskriterien für die Projektarbeit	29
Tabelle 12. Gestaltung, Kunst, Kultur. Bewertungskriterien für die Dokumentation	30
Tabelle 13. Gestaltung, Kunst, Kultur. Bewertungskriterien der mündlichen Prüfung.	31
Tabelle 14. Information und Kommunikation. Kriterien und Aufteilung der Bewertung	34
Tabelle 15. Mathematik im Schwerpunktbereich. Prüfungsanordnung und Anteil der Lerngebiete	35
Tabelle 16. Sozialwissenschaften. Anteil der Teilfächer und Lerngebiete.....	40
Tabelle 17. Wirtschaft und Recht. Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft und Typ Dienstleistungen. Prüfungsanordnung und Anteil der Lerngebiete.....	43
Tabelle 18. Wirtschaft und Recht. Ausrichtung Gesundheit und Soziales, Variante Wirtschaft und Recht. Prüfungsanordnung und Anteil der Lerngebiete.....	43

Abkürzungsverzeichnis

CAS	Computer-Algebra-System
EBMK	eidgenössische Berufsmaturitätskommission
EBMP	eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung
IDPA	interdisziplinäre Projektarbeit
RLP-BM	Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität vom 18. Dezember 2012
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
VEBMP	Verordnung des SBFI vom 16. November 2016 über die eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung

Allgemeiner Teil

1 Allgemeine Informationen

Die eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung (EBMP) ist durch die Verordnung des SBFI vom 16. November 2016 über die eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung (VEBMP²) geregelt.

In Ergänzung zur VEBMP erlässt das SBFI die **vorliegenden Richtlinien** zur eidgenössischen Berufsmaturitätsprüfung (Richtlinien EBMP)³. Sie sind **das Referenzdokument** für die Kandidatinnen und Kandidaten der EBMP, die vorbereitenden Schulen und die an der Organisation, Durchführung und Beurteilung der EBMP beteiligten Personen.

Die Richtlinien EBMP legen Folgendes fest:

- die Prüfungsaufteilung,
- den Prüfungsaufbau in jedem Fach,
- die entsprechenden Bewertungskriterien,
- die Anforderungen an die Erstellung und die Präsentation der interdisziplinären Projektarbeit (IDPA),
- die Liste der literarischen Werke (nach Epochen und Sprachen) und
- die Liste der zugelassenen Hilfsmittel.

Die allgemeinen Bildungsziele, die fachlichen und überfachliche Kompetenzen und das Anforderungsniveau der Prüfung in den einzelnen Fächern ergeben sich aus dem Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität vom 18. Dezember 2012 (RLP-BM). Form und Dauer der Prüfungen richten sich nach den Abschlussprüfungen des RLP-BM⁴, sofern sie nicht speziell in der VEBMP geregelt und in den Richtlinien EBMP präzisiert sind.

1.1 Gliederung

Die Richtlinien EBMP sind wie folgt gegliedert:

- *Allgemeiner Teil*, mit generellen Informationen zur EBMP und Hinweisen, die sich auf die Prüfungen in allen Fächern und auf alle Ausrichtungen beziehen;
- *Fachspezifischer Teil*, mit spezifischen Informationen zu den Prüfungen in den Fächern des Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsbereichs sowie der IDPA;
- *Listen*, mit einem Verweis auf die separate Veröffentlichung der Listen der literarischen Werke und der zugelassenen Hilfsmittel;
- *Schlussbestimmungen*.

1.2 Anwendung

Die Richtlinien EBMP finden Anwendung auf die EBMP, die gestützt auf die VEBMP abgelegt wird. Das erste Qualifikationsverfahren nach diesen Bestimmungen findet 2019 statt.

1.3 Publikation

Die Richtlinien EBMP und sämtliche weiteren Informationen und Unterlagen zur EBMP befinden sich auf der SBFI-Website:

D: www.sbf.admin.ch/vebmp

F: www.sbf.admin.ch/oefmp-f

I: www.sbf.admin.ch/oefmp-i

² SR 412.103.11

³ Nach Art. 12 VEBMP

⁴ Vgl. Kap. 10 RLP-BM

2 Organisatorisches

2.1 Prüfungssessionen

Die Informationen zu den Prüfungssessionen werden auf der SBFI-Website⁵ veröffentlicht.
Die Publikation der Daten der Prüfungssessionen erfolgt spätestens per 1. Dezember des Vorjahres.
Die Anmeldefrist ist der 1. Februar des Prüfungsjahres.

2.2 Prüfungsaufteilung

Kandidatinnen und Kandidaten können die EBMP in zwei Teilprüfungen ablegen⁶. Dabei gilt die Zuteilung der Fächer und der IDPA auf die erste und die zweite Teilprüfung gemäss unterstehender Tabelle:

Tabelle 1. Prüfungsaufteilung

Ausrichtung	Fächer der 1. Teilprüfung	Fächer der 2. Teilprüfung
Grundlagenbereich		
alle	Mathematik	
		Erste Sprache
		Zweite Sprache
		Dritte Sprache
Schwerpunktbereich		
Technik, Architektur, Life Sciences	Mathematik	
	Naturwissenschaften	
Natur, Landschaft und Lebensmittel	Naturwissenschaften 1	
	Naturwissenschaften 2	
Wirtschaft und Dienstleistungen	Finanz- und Rechnungswesen	
	Wirtschaft und Recht	
Gesundheit und Soziales <i>Variante Naturwissenschaften</i>	Naturwissenschaften	Sozialwissenschaften
Gesundheit und Soziales <i>Variante Wirtschaft und Recht</i>	Wirtschaft und Recht	
Gestaltung und Kunst	Information und Kommunikation	Gestaltung, Kunst, Kultur
Ergänzungsbereich		
alle	Geschichte und Politik	
Wirtschaft und Dienstleistungen, <i>Typ Wirtschaft</i>	Technik und Umwelt	
Gesundheit und Soziales <i>Variante Wirtschaft und Recht</i>		
Gestaltung und Kunst		
Wirtschaft und Dienstleistungen, <i>Typ Dienstleistungen</i>	Wirtschaft und Recht	
Technik, Architektur, Life Sciences		
Gesundheit und Soziales <i>Variante Naturwissenschaften</i>		
Natur, Landschaft und Lebensmittel		
alle		IDPA

⁵ www.sbf.admin.ch/vebmp

⁶ Nach Art. 16 Abs. 1 Bst. b VEBMP

2.3 Wiederholung

Die Wiederholung ist in Artikel 24 VEBMP geregelt.

Ist bereits nach der ersten Teilprüfung ersichtlich, dass die Bestehensnormen nicht erfüllt werden, können die ungenügend abgeschlossenen Fächer an der Prüfungssession vor der zweiten Teilprüfung, an derselben Prüfungssession der zweiten Teilprüfung oder an der darauf folgenden Prüfungssession wiederholt werden⁷.

2.4 Akteneinsicht

Das Recht auf Akteneinsicht ist Teil des verfassungsmässigen Anspruchs auf rechtliches Gehör und umfasst alle für den Entscheid erheblichen Akten. Es richtet sich nach den für das Verwaltungsverfahren massgebenden Grundsätzen.

Die Akteneinsicht dient dazu, einer Kandidatin oder einem Kandidaten Einblick in die eigene schriftliche Prüfungsleistung und deren Bewertung zu geben. Damit wird ihr oder ihm einerseits ermöglicht, durch den Vergleich von Selbst- und Fremdwahrnehmung Lehren zu ziehen und diese bei einem allfälligen zweiten Prüfungsversuch zu nutzen. Andererseits kann eine Kandidatin oder ein Kandidat damit innert der gesetzlichen Beschwerdefrist eine begründete Beschwerde einreichen.

Das Recht auf Akteneinsicht besteht während der Beschwerdefrist sowie während eines laufenden Beschwerdeverfahrens. Das Gesuch um Gewährung der Akteneinsicht ist an die Prüfungsbehörde zu richten. Zeitpunkt und Ort der Akteneinsichtnahme werden von der Prüfungsbehörde festgelegt.

Die Akteneinsicht umfasst bei schriftlichen Prüfungen die Aufgabenstellung, die eigene Lösung, das Bewertungsraster und die Notenskala. Nicht der Einsicht unterliegen unter anderem Protokolle oder Handnotizen von mündlichen Prüfungen, bei denen keine Protokollierungspflicht vorgeschrieben ist, interne Richtlinien zur Korrektur von schriftlichen Arbeiten (z.B. sog. Musterlösungen) oder Prüfungsakten anderer Kandidaten bzw. Kandidatinnen, ausser bei konkreten Anhaltspunkten auf rechtsungleiche Behandlung.

2.5 Hilfsmittel

Die für die Prüfung in einem Fach zugelassenen Hilfsmittel sind ausdrücklich im fachspezifischen Teil dieser Richtlinien erwähnt und in der Liste der zugelassenen Hilfsmittel auf der SBFI-Website⁸ publiziert. Persönliche Wörterbücher, Formelsammlungen u. ä. sind, soweit vorgesehen, von den Kandidatinnen und Kandidaten mitzubringen. Grundsätzlich dürfen Wörterbücher, Formelsammlungen u. ä. nicht mit persönlichen Notizen ergänzt sein. Erlaubt sind nur Orientierungshilfen (Hervorhebungen, «Reiter»).

2.6 Hinweise zu den schriftlichen Prüfungen

Schriftliche Prüfungen werden in gut lesbarer Handschrift geschrieben. Es wird empfohlen, auf eine saubere Darstellung der Prüfungslösungen zu achten, unlesbare oder unklar dargestellte Lösungen können nicht korrigiert werden.

Die Rechtschreibung wird mit Ausnahme der Prüfungen in den Sprachen (erste und zweite Landessprache, dritte Sprache) nicht bewertet.

2.7 Hinweise zu den mündlichen Prüfungen

Zur Vorbereitung der mündlichen Prüfungen stehen den Kandidatinnen und Kandidaten Notizkärtchen, Notizpapier und Visualisierungsmaterialien wie Flipcharts oder Folien für den Hellraumprojektor zur Verfügung. Die Präsentation der IDPA und jene für die mündliche Prüfung in der zweiten Landessprache, in der dritten Sprache und in Gestaltung, Kunst, Kultur können die Kandidatinnen und Kandidaten auf Flipchart oder auf Folien für den Hellraumprojektor vorbereiten.

⁷ Vgl. Art. 24 Abs. 5 VEBMP

⁸ www.sbf.admin.ch/vebmp

Der Einsatz von PowerPoint-Präsentationen oder anderen computergestützten Vortragstechniken ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

3 Anforderungsniveau

Die Anforderungen in den Prüfungen entsprechen dem Anforderungsniveau für die fachlichen Kompetenzen in den Lerngebieten gemäss RLP-BM. Die angestrebte Komplexität der Prüfungsaufgaben wird durch Musterprüfungen beispielhaft illustriert, die für jedes Fach und jede Ausrichtung zur Verfügung gestellt werden⁹.

Die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern sowie in der IDPA ist in Artikel 18 VEBMP geregelt.

⁹ www.sbf.admin.ch/vebmp

Fachspezifischer Teil

4 Übersicht zu den Prüfungen nach Ausrichtungen

Die Tabelle 2 bietet eine Übersicht der Prüfungsfächer und der IDPA. Sie ist nach Ausrichtung der Berufsmaturität aufgebaut, wobei jeweils **Prüfungsform** und **-dauer** angegeben sind.

Tabelle 2. Übersicht zu den Prüfungen nach Ausrichtungen

Ausrichtung	Fach	Form und Dauer (in Minuten)	
		schriftlich	mündlich
Grundlagenbereich			
Technik, Architektur, Life Sciences	Mathematik	150	
alle andere Ausrichtungen		120	
alle	Erste Sprache	150	20
alle	Zweite Sprache	120	20
alle	Dritte Sprache	120	20
Schwerpunktbereich			
Technik, Architektur, Life Sciences	Mathematik	180	
	Naturwissenschaften	120	
Natur, Landschaft und Lebensmittel ¹⁰	Naturwissenschaften 1	150	
	Naturwissenschaften 2	120	
Wirtschaft u. Dienstleistungen	Finanz- u. Rechnungswesen	180	
	Wirtschaft und Recht	120	
Gesundheit und Soziales	Sozialwissenschaften	150	20
Gesundheit und Soziales <i>Variante Naturwissenschaften</i>	Naturwissenschaften	120	
Gesundheit und Soziales <i>Variante Wirtschaft u. Recht</i>	Wirtschaft und Recht	120	
Gestaltung und Kunst ¹⁰	Gestaltung, Kunst, Kultur	16–32 Stunden (praktisch)	30 (Präsentation)
	Information und Kommunikation	120 inkl. 30 praktisch	
Ergänzungsbereich			
alle	Geschichte und Politik	90	oder 20
Wirtschaft u. Dienstleistungen, <i>Typ Wirtschaft</i>	Technik und Umwelt	90	oder 20
Gesundheit und Soziales <i>Variante Wirtschaft u. Recht</i>			
Gestaltung und Kunst ¹⁰			
Wirtschaft u. Dienstleistungen, <i>Typ Dienstleistungen</i>	Wirtschaft und Recht		20
Technik, Architektur, Life Sciences	Wirtschaft und Recht	90	oder 20
Gesundheit und Soziales <i>Variante Naturwissenschaften</i>			
Natur, Landschaft und Lebensmittel ¹⁰			
IDPA			
alle	Erarbeitungszeit für die IDPA	ca. 60 Lernstunden	
	Präsentation inkl. Gespräch		20

¹⁰ Die Prüfung für diese Ausrichtung wird gemäss Artikel 10 Absatz 2 VEBMP angeboten, wenn bis zum 31. Juli des Jahres vor der Prüfung mindestens zehn entsprechende Anmeldungen vorliegen.

Prüfungen im Grundlagenbereich

5 Erste Landessprache

Die Prüfungsziele und -inhalte gemäss Artikel 11 VEBMP basieren auf den im RLP-BM beschriebenen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen für die erste Landessprache¹¹.

Die Prüfung ist für alle Ausrichtungen gleich aufgebaut. Sie erfolgt schriftlich und mündlich. Für die Berechnung der Note zählen die schriftliche und die mündliche Prüfung je zu 50%.

5.1 Schriftliche Prüfung

5.1.1 Aufbau

Die schriftliche Prüfung umfasst zwei Teile. In beiden Teilen muss ein Aufsatz auf der Grundlage eines vorgelegten Textes verfasst werden:

- Teil 1: **Textanalyse** auf der Grundlage eines kürzeren literarischen Textes oder eines Auszuges eines längeren literarischen Textes («Haupttext»)
- Teil 2: **Textvergleich** basierend auf dem Haupttext und auf einem journalistischen oder einem leicht verständlichen wissenschaftlichen Text («Vergleichstext»)

Der Haupttext und der Vergleichstext umfassen zusammen zwischen 600 und 1200 Wörtern.

Hilfsmittel: An der Prüfung darf ein einsprachiges Wörterbuch (Druckversion, ohne persönliche Notizen) gemäss der Liste der zugelassenen Hilfsmittel¹² verwendet werden.

5.1.1.1 Teil 1, Textanalyse

Aufgabenstellung: Die Kandidatinnen und Kandidaten setzen sich mit einem vorgegebenen literarischen **Haupttext** auseinander, den sie unter den folgenden vier Gesichtspunkten analysieren:

- **Gliederung:** Es soll gezeigt werden, wie sich der Haupttext sinnvoll in logische Abschnitte unterteilen lässt und wie diese thematisch miteinander verknüpft sind.
- **Figuren/Figurenkonstellation:** Die Figurenkonstellation ist zu erläutern, indem das Verhältnis der einzelnen Figuren zueinander ausgeleuchtet, Bezug auf deren gegenseitige Abhängigkeiten genommen, auf ihre Sehnsüchte, Träume, Absichten, Gedanken, Ausdrucks- und Denkweise eingegangen wird.
- **Handlungen:** Aufzuzeigen sind die Zusammenhänge zwischen der Figurenkonstellation und den wichtigsten Handlungen im Haupttext sowie deren Bedeutung für die Gesamtaussage des Haupttextes.
- **Stil (Satzbau, Wortwahl, Symbolik, rhetorische Figuren):** Der Zusammenhang zwischen den eingesetzten Stilmitteln und der Gesamtaussage des Haupttextes ist zu erläutern, indem kommentiert wird, wie diese Stilmittel bestimmte Textaussagen stützen oder hervorheben. Dabei wird Bezug genommen auf Satzbau, Wortwahl, Symbolik und rhetorische Figuren des Haupttextes.

Umfang: Die erstellte Textanalyse umfasst 200 bis 250 Wörter.

5.1.1.2 Teil 2, Textvergleich

Aufgabenstellung: Im Textvergleich geht es um eine Auseinandersetzung mit dem **Haupttext und dem Vergleichstext**.

Durch die vergleichende Gegenüberstellung des Haupttextes mit dem Vergleichstext werden gemeinsame Themen identifiziert, die vertretenen Sichtweisen dargelegt und die damit verbundenen Anliegen verdeutlicht. Dabei wird auf die relevanten Stellen im Haupt- und Vergleichstext Bezug genommen.

¹¹ Vgl. Kap. 6.1 RLP-BM

¹² S. Liste der zugelassenen Hilfsmittel auf www.sbf.admin.ch/vebmp

Anschliessend folgt eine persönliche Auseinandersetzung mit den identifizierten Themen, Ansichten und Anliegen. Dabei werden Zusammenhänge mit aktuellen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder wissenschaftlichen Strömungen/Trends hergestellt und persönliche Einsichten und Erfahrungen aus Alltag und Beruf zur Veranschaulichung und Vertiefung erwähnt.

Umfang: Der erstellte Textvergleich umfasst 300 bis 350 Wörter.

5.1.2 Bewertungskriterien

Teil 1 (Textanalyse) und Teil 2 (Textvergleich) fliessen je zu 50% in die Bewertung der schriftlichen Prüfung ein. Es gelten die folgenden Kriterien:

Textanalyse:

- Einhalten der formalen Vorgaben gemäss Prüfungsaufgabe zu Kohärenz und Kohäsion (Gliederung/Textzusammenhalt; Sprachdichte)
- Grad der Verarbeitung des Haupttextes bzw. Ausarbeitung der Textanalyse
- Relevanz, präzise Wortwahl und gedanklich-sprachliche Entwicklung der Gedankengänge
- sprachliche Korrektheit

Textvergleich:

- Klarheit und Relevanz der Gegenüberstellung
- Ausmass der Gedankenvertiefung der Reflexion / der Argumentation
- sprachliche Korrektheit

5.2 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung ist eine **Einzelprüfung**. Sie dauert 20 Minuten.

Die Prüfung bezieht sich auf die sechs von den Kandidatinnen und Kandidaten aus der vorgegebenen Liste¹³ ausgewählten literarischen Werke.

Die **Auswahl der Werke** entspricht folgenden Vorgaben:

- zwei Werke aus der Zeit vor dem 20. Jahrhundert (vor 1900)
- vier Werke aus der Zeit ab dem 20. Jahrhundert (nach 1900)
- jede der drei Gattungen Epik, Dramatik, Lyrik muss mindestens einmal vertreten sein

Die ausgewählten Werke sind bei der Anmeldung zur Prüfung anzugeben.

5.2.1 Aufbau

Die Prüfung basiert auf einem Textausschnitt aus einem der ausgewählten Werke, der den Kandidatinnen und Kandidaten vor der Prüfung vorgelegt wird. Der Umfang des Textausschnittes der Gattung Epik oder Dramatik entspricht einer Buchseite (ca. 500 Wörter), für die Gattung Lyrik einem längeren oder zwei kürzeren Gedichten.

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten eine Vorbereitungszeit von rund 20 Minuten, um eine Textpassage von 10–15 Zeilen zum Vorlesen auszuwählen und ein Exposé zu planen. Dabei dürfen sie sich Stichwortnotizen machen.

Die Prüfung umfasst drei Teile:

- Teil 1: **Vorlesen der Textpassage**
- Teil 2: **Freies Vortragen des Exposés**
- Teil 3: **Prüfungsgespräch**

Teil 1: Die ausgewählte Textpassage wird laut, deutlich und gestaltend vorgelesen.

¹³ Liste der literarischen Werke für die erste Landessprache auf www.sbf.admin.ch/vebmp

Teil 2: Ein Exposé im Umfang von **5–7 Minuten** wird unter Nutzung der gemachten Stichwortnotizen frei vorgetragen, wobei folgende fünf Gesichtspunkte behandelt werden:

- **Einordnung** ins literarische Werk unter Einbezug folgender Aspekte: Thematik, Stellenwert des Abschnitts innerhalb des Werks, Bedeutung in Bezug auf das Gesamtwerk der Autorin oder des Autors, Einordnung in die Schaffensperiode. Ausserdem sind die literarische Epoche und die Gattung zu bezeichnen.
- **Zusammenfassung:** Die Hauptaussage des vorgelegten Textausschnitts und des Buches (der Gedichtsammlung) werden kurz zusammengefasst (höchstens 2 Minuten).
- **Textaufbau:** Aufteilung des vorgelegten Textausschnittes in drei bis sechs Abschnitte und thematische Verknüpfung der Abschnitte untereinander.
- **Textverständnis:** Es werden drei bis fünf kürzere Textstellen (eine Wortgruppe, ein Satz) benannt und deren Bedeutung in Zusammenhang mit der Gesamtaussage des Ausschnittes, des Buches oder gar des Gesamtwerkes des Autors gebracht. Ausserdem werden eventuell vorhandene Stilelemente mit Bezug auf Satzbau, Wortwahl, Symbolik, rhetorische Figuren erläutert.
- **Schlussfolgerungen:** Die Kandidatin oder der Kandidat greift zunächst zwei, drei wichtigste Einsichten aus den vorausgegangen Äusserungen auf und würdigt sodann zwei, drei wichtige Aspekte des vorgelegten Textausschnitts, des Buches oder des Gesamtwerkes der Autorin oder des Autors.

Teil 3: Prüfungsgespräch. Die Examinatorin oder der Examinator

- bezieht sich auf einzelne im Exposé geäusserte Gedankengänge,
- stellt Fragen zur Autorin oder zum Autor,
- stellt Fragen zu weiteren ausgewählten Werken.

5.2.2 Bewertungskriterien

Die Bewertung basiert auf folgenden Kriterien:

- **Sprache:** Qualität des Vorlesens, sprachliche Korrektheit (Grammatik), Sprachregister (Syntax, Wortwahl), Aussprache (Verständlichkeit);
- **Strukturiertes Vortragen:** Aufbau des Exposés (Einleitung, Hauptteil mit Bezug auf den vorgelegten Text, Schlussfolgerung) und Einhaltung der zeitlichen Vorgabe;
- **Eigenständige Entwicklung der Gedanken und inhaltliche Korrektheit:** Textverständnis und Textanalyse, literarischer Hintergrund (Autor/in, Epoche, literarische Strömung), zusammengefasste Inhaltsangabe, Hauptthema des Textes, Logik und Nachvollziehbarkeit des Textaufbaus, Einsatz von literarischen Interpretationswerkzeugen, Niveau und Kohärenz der Ausführungen;
- **Schlussfolgerungen:** Zusammenfassende Bemerkungen der Ausführungen im Hauptteil, Würdigung des Werkes hinsichtlich Form und Gedanken; Kontextualisierung: Herstellung von Bezügen zwischen vorgelegtem Textauszug und einer allgemeinen weltanschaulichen oder literarischen Fragestellung;
- **Beantwortung von Fragen:** Sachgerechte Beantwortung der Fragen der Examinatorin oder des Examinators.

6 Zweite Landessprache und dritte Sprache

Die Prüfungsziele und -inhalte gemäss Artikel 11 VEBMP basieren auf den im RLP-BM festgelegten fachlichen und überfachlichen Kompetenzen für die zweite Landessprache¹⁴ und die dritte Sprache¹⁵.

Die Prüfungen in der zweiten Landessprache und in der dritten Sprache sind bezüglich Inhalte und Anforderungen für alle Ausrichtungen gleich, mit Ausnahme der Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft¹⁶. Sie sind deshalb hier im selben Kapitel der Richtlinien EBMP beschrieben, unter Berücksichtigung der zwei Gruppen mit unterschiedlichen Anforderungsniveaus gemäss RLP-BM:

- Gruppe 1: alle Ausrichtungen, ausgenommen Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft; Anforderungsniveau B1;
- Gruppe 2: Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft; Anforderungsniveau B2.

Das gemäss RLP-BM unterschiedliche Anforderungsniveau je nach Gruppe bezieht sich auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und das damit verbundene Sprachenportfolio (ESP)¹⁷.

Die Prüfung erfolgt schriftlich und mündlich. Für die Berechnung der Note zählen die schriftliche und die mündliche Prüfung je zu 50%.

Im Falle einer **Teildispensation von der schriftlichen Prüfung** bei Vorliegen eines anerkannten Fremdsprachendiploms erfolgt die Notenberechnung nach Artikel 19 Absatz 2 VEBMP.

6.1 Schriftliche Prüfung

6.1.1 Aufbau

Die Prüfung umfasst für beide Gruppen drei Teile von folgender Dauer:

- Teil 1: Hörverständnis oder Seh-Hörverständnis, 20 Minuten
- Teil 2: Textverständnis, 60 Minuten
- Teil 3: Textproduktion, 40 Minuten

Anforderungsniveau: Grammatik und Wortschatz entsprechen in allen drei Teilen dem gruppenspezifischen Anforderungsniveau.

Hilfsmittel: An der Prüfung darf ein frei gewähltes zweisprachiges Wörterbuch (Druckversion, ohne persönliche Notizen) gemäss der Liste der zugelassenen Hilfsmittel¹⁸ verwendet werden.

6.1.1.1 Teil 1, Hörverständnis oder Seh-Hörverständnis

Aufgabenstellung: Eine Audio- oder eine Videosequenz von 5–7 Minuten wird vorgespielt. Als Textsorten kommen bspw. Nachrichten, Dialoge, Telefongespräche, Radio- und Fernsehsendungen, Ausschnitte aus Hörspielen oder Filmen in Frage. Dazu sind Fragen zu beantworten.

Beispiele von Aufgabentypen sind:

- Offene Fragen zur Audio- oder Videosequenz;
- Aufgaben mit «Richtig/Falsch»-Antworten und Antwortbegründung;
- Multiple-Choice-Aufgaben.

6.1.1.2 Teil 2, Textverständnis (1–2 Texte)

Aufgabenstellung: Ein oder zwei Texte (Umfang: insgesamt zwischen 600 und 800 Wörtern) werden vorgelegt und dienen als Grundlage für verschiedenen Aufgaben bezogen auf **Inhalt und Struktur**, **Wortschatz** und **Erkennung grammatikalischer Strukturen**. Mögliche Textsorten sind Artikel aus Zei-

¹⁴ Vgl. Kap. 6.2 RLP-BM

¹⁵ Vgl. Kap. 6.3 RLP-BM

¹⁶ S. Kap. 6.2.4.2 und 6.3.4.2 RLP-BM

¹⁷ Vgl. <http://www.sprachenportfolio.ch/>

¹⁸ S. Liste der zugelassenen Hilfsmittel auf www.sbf.admin.ch/vebmp

tungen oder Zeitschriften zu Themen aus dem technischen, gesundheitlichen, populärwissenschaftlichen und gesellschaftlichen Bereich. Die Texte stehen im Zusammenhang mit dem Lerngebiet 6. «Kultur und interkulturelle Verständigung» des RLP-BM¹⁹.

Beispiele von Aufgabentypen zu **Inhalt und Struktur** sind:

- Fragen zum Text
- Aufgaben mit «Richtig/Falsch»-Antworten und Antwortbegründung
- Titelzuordnung
- Aussagen zu einem Abschnitt/Zeilen zuordnen
- Multiple-Choice-Aufgaben

Beispiele von Aufgabentypen zu **Wortschatz** sind:

- Synonyme/Antonyme
- Lückentexte

Beispiele von Aufgabentypen zur **Erkennung grammatikalischer Strukturen** sind:

- Multiple-Choice-Aufgaben
- Lückentexte

6.1.1.3 Teil 3, Textproduktion

Aufgabenstellung für die Gruppe 1: Verfassen eines Textes nach Vorgaben. Bei diesem Text kann es sich zum Beispiel um einen Brief, eine E-Mail oder einen Blogeintrag handeln.

Umfang: 200–250 Wörter.

Aufgabenstellung für die Gruppe 2 mit erhöhten Anforderungen: Verfassen eines Textes nach Vorgaben. Bei diesem Text kann es sich zum Beispiel um einen Brief oder eine E-Mail handeln. Das Thema kann mit dem Arbeitsalltag verknüpft sein. Die erhöhten Anforderungen beziehen sich auf folgende Aspekte: reiche und vielseitige Wortwahl, detaillierte Ausführungen.

Umfang: 200–250 Wörter.

6.1.2 Bewertungskriterien

Bei beiden Gruppen werden Teil 1 (Hörverständnis oder Seh-Hörverständnis), Teil 2 (Textverständnis) und Teil 3 (Textproduktion) gleich gewichtet. Bei der Bewertung werden die unterschiedlichen Anforderungsniveaus der Gruppen 1 (B1) und 2 (B2) berücksichtigt.

Für **Teil 3** gelten **gruppenspezifische Bewertungskriterien**; diese beziehen sich auf die folgenden gleich wichtigen Aspekte:

Gruppe 1:

- **Inhalt:** Vollständigkeit; Berücksichtigung und Erfüllung der Vorgaben; Einhaltung der äusseren Form (Anrede, Grussformel, Einleitungs- und Schlusssatz)
- **Ausdruck:** kommunikative Gestaltung; Variation und Vielfalt sprachlicher Mittel
- **Formale Korrektheit:** Verwendung grammatikalischer Strukturen; Morphologie, Syntax, Orthographie
- **Wortschatz:** Umfang; Vielfalt; korrekte Anwendung
- **Inhalt der Vorgabe bezüglich Textlänge:** Abzug für zu kurze oder zu lange Texte

Gruppe 2:

- **Inhalt:** Vollständigkeit; Berücksichtigung und Erfüllung der Vorgaben; Einhaltung der äusseren Form (Anrede, Grussformel, Einleitungs- und Schlusssatz)
- **Ausdruck:** kommunikative Gestaltung; Variation und Vielfalt sprachlicher Mittel

¹⁹ Vgl. Kap. 6.2.4.1 und 6.2.4.2 bzw. Kap. 6.3.4.1 und 6.3.4.2 RLP-BM

- **Formale Korrektheit:** Verwendung grammatikalischer Strukturen; Morphologie, Syntax, Orthographie; Interpunktion
- **Wortschatz:** Umfang; Vielfalt; korrekte Anwendung
- **Einhalt der Vorgabe bezüglich Textlänge:** Abzug für zu kurze oder zu lange Texte

6.2 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung ist eine Gruppenprüfung (maximal 3 Kandidatinnen und Kandidaten). Dabei stehen jeder Kandidatin und jedem Kandidat rund 20 Minuten zur Verfügung²⁰.

Die Prüfung ist für beide Gruppen gleich aufgebaut. Das gruppenspezifische Anforderungsniveau entspricht den Vorgaben des RLP-BM²¹.

6.2.1 Aufbau

Die Prüfung umfasst drei Teile:

- Teil 1: **persönliche Vorstellung** (ca. 1–2 Minuten)
- Teil 2: individuelle **Präsentation** über ein selbst gewähltes Thema (ca. 7–8 Minuten)
- Teil 3: **Diskussion** (ca. 10 Minuten)

Es wird auf die Einhaltung der zeitlichen Vorgaben geachtet.

Jede Kandidatin und jeder Kandidat wählt ein Thema in Zusammenhang mit dem Lerngebiet 6. «Kultur und interkulturelle Verständigung» des RLP-BM²², das auf Zeitgeschehen, Medien, Wirtschaft, Gesellschaft, Wissenschaft, Umwelt oder Kultur des entsprechenden Sprachraums bezogen ist. Kandidatinnen und Kandidaten der Gruppe 2 können als Thema auch ein Werk aus der Liste der literarischen Werke²³ auswählen. Das Thema soll sich dazu eignen, unter verschiedenen Gesichtspunkten diskutiert zu werden und unterschiedliche Meinungsäußerungen zu erlauben.

Zur Visualisierung der Präsentation darf maximal ein Blatt für das Flipchart oder eine Folie für den Hellraumprojektor gestaltet werden. Sämtliche Visualisierungen sind in der geprüften Sprache zu erstellen.

Teil 1: Jede Kandidatin und jeder Kandidat stellt sich kurz vor, unter Angabe von Namen, Alter, Wohnort, Ausbildung, und gibt einen kurzen Einblick in ihre oder seine derzeitige berufliche Tätigkeit, Freizeitaktivitäten und Hobbys, berufliche und private Interessen oder Ziele.

Teil 2: Jede Kandidatin und jeder Kandidat hält eine Präsentation zum selbst gewählten Thema. Diese folgt einem sinnvollen Aufbau und schliesst folgende Punkte mit ein:

- Quellenangaben
- Darlegung verschiedener Aspekte des Themas, Heraushebung von Pro- und Kontrapunkten, Visualisierung konkreter Fakten, detaillierte Erläuterung der eigenen Meinung zum Thema
- Persönliche Schlussfolgerung, Fazit

Die Präsentation ist frei zu halten, wobei die vorbereiteten Notizen und eine allfällige Visualisierung eingesetzt werden können.

Teil 3: Der Präsentation folgt eine Diskussion in der Prüfungsgruppe über das Thema, unter Berücksichtigung der verschiedenen hervorgehobenen Aspekte. Die Diskussion wird durch die vortragende Kandidatin oder den vortragenden Kandidaten geleitet, alle anderen Mitglieder der Prüfungsgruppe beteiligen sich. Sowohl die Diskussionsleitung als auch die Beteiligung als Mitglied der Prüfungsgruppe gelten als zu bewertende Leistungen.

²⁰ Nach Art. 17 Abs. 2 VEBMP

²¹ S. Kap. 6.2.4.2 und 6.3.4.2 RLP-BM. Siehe auch Fussnote 18 dieser Richtlinien.

²² Vgl. Kap. 6.2.4.1 und 6.2.4.2 bzw. Kap. 6.3.4.1 und 6.3.4.2 RLP-BM

²³ S. Liste der literarischen Werke für die zweite Landessprache und die dritte Sprache, www.sbf.admin.ch/vebmp

6.2.2 Bewertungskriterien

Bei der Bewertung werden die unterschiedlichen Anforderungsniveaus der Gruppen 1 (B1) und 2 (B2) berücksichtigt. Für die Bewertung der individuellen Leistungen gelten folgende Kriterien (mit gleicher Gewichtung):

- Ausführlichkeit / Informationsdichte / inhaltliche Qualität
- Formale Korrektheit / Grammatik
- Sprachliche Ausdrucksfähigkeit / Wortschatz
- Flüssigkeit, Aussprache, freies Vortragen
- Interaktion / Gesprächsstrategie / Diskussionsbeteiligung

7 Mathematik

Die Prüfungsziele und -inhalte gemäss Artikel 11 VEBMP für die Mathematik im Grundlagenbereich basieren auf den im RLP-BM beschriebenen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen²⁴. Prüfung und Anforderungsniveau unterscheiden sich folglich je nach Ausrichtung respektive nach dem mit dem Beruf (EFZ) verwandten FH-Fachbereich. Der Prüfungsaufbau ist im Folgenden nach Ausrichtung präzisiert.

Die Prüfung erfolgt für alle Ausrichtungen schriftlich.

7.1 Aufbau

An der Prüfung werden Inhalte aus jedem Lerngebiet geprüft, ohne jedoch zwingend alle Teilgebiete eines Lerngebiets zu berücksichtigen. Es sind Aufgabenstellungen möglich, zu deren Lösung fachliche Kompetenzen aus verschiedenen Lerngebieten gefragt sind.

Bei der Zusammensetzung der Prüfungsaufgaben werden die **Lerngebiete** entsprechend dem vorgesehenen Anteil der Lektionen gemäss RLP-BM berücksichtigt.

Die in der Prüfung verwendeten Notationen und Begrifflichkeiten richten sich nach der Formelsammlung von Jean-Pierre Favre²⁵.

Im Folgenden werden die Vorgaben nach Ausrichtung konkretisiert.

7.1.1 Ausrichtung Technik, Architektur, Life Sciences

Die Prüfung umfasst zwei Teile von folgender Dauer:

- Teil 1: 6 Aufgaben, ohne Hilfsmittel, 75 Minuten
- Teil 2: 4 Aufgaben, mit Hilfsmittel, 75 Minuten

Tabelle 3 zeigt die anteilmässige Verteilung der Lerngebiete²⁶ an der Prüfung.

Tabelle 3. Mathematik im Grundlagenbereich. Ausrichtung Technik, Architektur, Life Science. Prüfungsanordnung und Anteil der Lerngebiete

Lerngebiet	Prüfungsanordnung	Anteil
Arithmetik/Algebra	vorwiegend in Teil 1	ca. 15%
Gleichungen, Ungleichungen und Gleichungssysteme	sowohl in Teil 1 als auch in Teil 2	ca. 20%
Funktionen	sowohl in Teil 1 als auch in Teil 2	ca. 25%
Datenanalyse	sowohl in Teil 1 als auch in Teil 2	ca. 10%
Geometrie	sowohl in Teil 1 als auch in Teil 2	ca. 30%

Hilfsmittel: An der Prüfung dürfen Formelsammlung und Taschenrechner (mit CAS) gemäss der Liste der zugelassenen Hilfsmittel²⁷ verwendet werden.

7.1.2 Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen

Die Prüfung besteht aus einem einzigen Teil mit 8 Aufgaben, die mit Hilfsmitteln innerhalb von 120 Minuten zu lösen sind.

Tabelle 4 zeigt die anteilmässige Verteilung der Lerngebiete²⁸ an der Prüfung.

²⁴ S. Kap. 6.4 RLP-BM

²⁵ Formelsammlung. Auszug aus: Favre, J.-P. (2016), *Mathematik für die Berufsmaturität (RLP-BM)*. Verlag Digilex. Kann heruntergeladen werden über www.sbf.admin.ch/vebmp

²⁶ S. Kap. 6.4.4.1 RLP-BM

²⁷ S. Liste der zugelassenen Hilfsmittel auf www.sbf.admin.ch/vebmp

²⁸ S. Kap. 6.4.4.3 RLP-BM

Tabelle 4. Mathematik im Grundlagenbereich. Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen. Anteil der Lerngebiete

Lerngebiet	Anteil
Arithmetik/Algebra	ca. 10%
Gleichungen und Gleichungssysteme	ca. 25%
Funktionen	ca. 30%
Datenanalyse	ca. 10%
Elemente der Wirtschaftsmathematik	ca. 25%

Hilfsmittel: An der Prüfung dürfen Formelsammlung und Taschenrechner (für den Typ Wirtschaft: Taschenrechner ohne CAS, mit elementaren Finanzfunktionen, nicht grafikfähig; für den Typ Dienstleistungen: Taschenrechner ohne CAS, nicht grafikfähig) gemäss der Liste der zugelassenen Hilfsmittel²⁹ verwendet werden.

7.1.3 Ausrichtung Gesundheit und Soziales

Die Prüfung besteht aus einem einzigen Teil mit 8 Aufgaben, die mit Hilfsmitteln innerhalb von 120 Minuten zu lösen sind.

Tabelle 5 zeigt die anteilmässige Verteilung der Lerngebiete³⁰ an der Prüfung.

Tabelle 5. Mathematik im Grundlagenbereich. Ausrichtung Gesundheit und Soziales. Anteil der Lerngebiete

Lerngebiet	Anteil
Arithmetik/Algebra	ca. 25%
Gleichungen und Gleichungssysteme	ca. 25%
Funktionen	ca. 15%
Datenanalyse	ca. 15%
Wahrscheinlichkeitsrechnung	ca. 20%

Hilfsmittel: An der Prüfung dürfen Formelsammlung und Taschenrechner (ohne CAS, mit elementaren statistischen Funktionen, nicht grafikfähig) gemäss der Liste der zugelassenen Hilfsmittel³¹ verwendet werden.

7.1.4 Ausrichtung Natur, Landschaft und Lebensmittel

Die Prüfung umfasst zwei Teile von folgender Dauer:

- Teil 1: 6 Aufgaben, ohne Hilfsmittel, 60 Minuten
- Teil 2: 4 Aufgaben, mit Hilfsmittel, 60 Minuten

Tabelle 6 zeigt die anteilmässige Verteilung der Lerngebiete³² an der Prüfung.

²⁹ S. Liste der zugelassenen Hilfsmittel auf www.sbf.admin.ch/vebmp

³⁰ S. Kap. 6.4.4.5 RLP-BM

³¹ S. Liste der zugelassenen Hilfsmittel auf www.sbf.admin.ch/vebmp

³² S. Kap. 6.4.4.2 RLP-BM

Tabelle 6. Mathematik im Grundlagenbereich. Ausrichtung Natur, Landschaft und Lebensmittel. Prüfungsanordnung und Anteil der Lerngebiete

Lerngebiet	Prüfungsanordnung	Anteil
Arithmetik/Algebra	vorwiegend in Teil 1	ca. 20%
Gleichungen, Ungleichungen und Gleichungssysteme	sowohl in Teil 1 als auch in Teil 2	ca. 20%
Funktionen	sowohl in Teil 1 als auch in Teil 2	ca. 25%
Datenanalyse und Wahrscheinlichkeitsrechnung	sowohl in Teil 1 als auch in Teil 2	ca. 20%
Geometrie	sowohl in Teil 1 als auch in Teil 2	ca. 15%

Hilfsmittel: An der Prüfung dürfen Formelsammlung und Taschenrechner (mit CAS) gemäss der Liste der zugelassenen Hilfsmittel³³ verwendet werden.

7.1.5 Ausrichtung Gestaltung und Kunst

Die Prüfung besteht aus einem einzigen Teil mit 8 Aufgaben, die mit Hilfsmitteln innerhalb von 120 Minuten zu lösen sind. Tabelle 7 zeigt die anteilmässige Verteilung der Lerngebiete³⁴ an der Prüfung.

Tabelle 7. Mathematik im Grundlagenbereich. Ausrichtung Gestaltung und Kunst. Anteil der Lerngebiete

Lerngebiet	Anteil
Arithmetik/Algebra	ca. 20%
Lerngebiet Gleichungen, Ungleichungen und Gleichungssysteme	ca. 20%
Funktionen	ca. 20%
Datenanalyse	ca. 10%
Geometrie	ca. 30%

Hilfsmittel: An der Prüfung dürfen Formelsammlung und Taschenrechner (ohne CAS, nicht grafikfähig) gemäss der Liste der zugelassenen Hilfsmittel³⁵ verwendet werden.

7.2 Bewertungskriterien

Bei den Prüfungsaufgaben werden mathematische Lösungswege verlangt, die schrittweise nachvollziehbar sind. Jeder substantielle Teilschritt wird bewertet, Resultate ohne Lösungsweg hingegen nicht. Schlussresultate sind maximal zu vereinfachen und deutlich zu kennzeichnen.

Die Prüfung ist in allen Ausrichtungen auf total 50 Punkte ausgelegt, wovon 2 Punkte für die Darstellung vergeben werden. Die Anzahl Aufgaben und zu erzielende Punkte ist in der Tabelle 8 zusammengefasst.

Tabelle 8. Mathematik im Grundlagenbereich. Übersicht der Aufgaben inkl. Punkteverteilung, alle Ausrichtungen

Ausrichtung	Anzahl Aufgaben
Technik, Architektur, Life Sciences	Teil 1: 6 Aufgaben à 4 Punkte Teil 2: 4 Aufgaben à 6 Punkte
Wirtschaft und Dienstleistungen	8 Aufgaben à 6 Punkte
Gesundheit und Soziales	8 Aufgaben à 6 Punkte
Natur, Landschaft und Lebensmittel	Teil 1: 6 Aufgaben à 4 Punkte Teil 2: 4 Aufgaben à 6 Punkte
Gestaltung und Kunst	8 Aufgaben à 6 Punkte

³³ S. Liste der zugelassenen Hilfsmittel auf www.sbf.admin.ch/vebmp

³⁴ S. Kap. 6.4.4.4 RLP-BM

³⁵ S. Liste der zugelassenen Hilfsmittel auf www.sbf.admin.ch/vebmp

Prüfungen im Schwerpunktbereich

8 Finanz- und Rechnungswesen

Die Prüfungsziele und -inhalte gemäss Artikel 11 VEBMP basieren auf den im RLP-BM beschriebenen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen für Finanz- und Rechnungswesen. Diese unterscheiden sich teilweise nach Typ der Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen³⁶. Diese Differenzierung beeinflusst den Prüfungsaufbau, der im Folgenden nach Typ präzisiert ist.

Die Prüfung erfolgt schriftlich.

8.1 Aufbau

Die Prüfung dauert 180 Minuten und ist in drei Teile gegliedert:

- Teil 1: Grundlagen Rechnungswesen, Abschlussarbeiten und besondere Geschäftsfälle
- Teil 2: Warenverkehr und Kalkulation
- Teil 3: Analyse

An der Prüfung werden Inhalte aus jedem Lerngebiet geprüft. Bei der Zusammensetzung der Prüfungsaufgaben werden die **Lerngebiete** entsprechend dem vorgesehenen Anteil der Lektionen gemäss RLP-BM berücksichtigt.

Die inhaltlichen Unterschiede nach Typ sind in Tabelle 9 und Tabelle 10 dargestellt. Diese zeigen die anteilmässige Verteilung der Lerngebiete an der Prüfung, die auch dem Ausmass des jeweiligen Prüfungsteils an der Gesamtbewertung entspricht.

Tabelle 9. Finanz- und Rechnungswesen. Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft. Prüfungsanordnung und Anteil der Lerngebiete

Prüfungsteil	Lerngebiete	Anteil
Teil 1	1. Grundlagen der Finanzbuchhaltung	55%
	2. Geld und Kreditverkehr	
	4. Personal/Gehalt	
	5. Abschlussarbeiten und besondere Geschäftsfälle	
	6. Wertschriften, Immobilien und mobile Sachanlagen	
Teil 2	3. Warenverkehr und Kalkulation	15%
Teil 3	7. Geldflussrechnung	30%
	8. Bilanz- und Erfolgsanalyse	
	9. Kosten und Leistungsrechnung	

Tabelle 10. Finanz- und Rechnungswesen. Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Dienstleistungen. Prüfungsanordnung und Anteil der Lerngebiete

Prüfungsteil	Lerngebiete	Anteil
Teil 1	1. Grundlagen der Finanzbuchhaltung	60%
	2. Geld und Kreditverkehr	
	4. Personal/Gehalt	
	5. Abschlussarbeiten und besondere Geschäftsfälle	
	6. Wertschriften, Immobilien und mobile Sachanlagen	
Teil 2	3. Warenverkehr und Kalkulation	15%
Teil 3	7. Geldflussrechnung	25%
	8. Bilanz- und Erfolgsanalyse	
	9. Kosten und Leistungsrechnung (9.1 Mehrstufige Erfolgsrechnung und 9.4 Deckungsbeitrag und Break-Even ³⁷)	

³⁶ Vgl. Kap. 7.1.4.1 bzw. 7.1.4.2 RLP-BM

³⁷ Für den Typ Dienstleistung fallen gemäss Kap. 7.1.4.2 RLP-BM die Teillerngebiete 9.2 (Betriebsabrechnung mit Ausweis von Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträger) sowie 9.3 (Gesamt- und Einzelkalkulation sowie Kalkulationsgrössen im Produktionsbetrieb) aus.

Aufgabenstellung: Die Prüfung besteht aus verschiedenen Aufgaben, wie zum Beispiel:

- für das Fach typische Aufgaben unter Anwendung der geübten Strukturen und Arbeitstechniken;
- fachtypische Berechnungen;
- Multiple-Choice-Aufgaben;
- Beurteilung von Aussagen (Aufgaben mit «Richtig/Falsch»-Antworten) mit Antwortbegründung und allfälliger Korrektur.

Hilfsmittel: An der Prüfung werden benötigte Unterlagen (wie Kontenplan KMU, Gesetzestexte usw.) abgegeben. Ausserdem darf an der Prüfung ein Taschenrechner ohne CAS gemäss der Liste der zugelassenen Hilfsmittel³⁸ verwendet werden.

8.2 Bewertungskriterien

Die Bewertung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Pro Buchungssatz wird immer nur je 1 ganzer Punkt erteilt.
- Folgefehler führen zu keinem weiteren Punkteabzug.
- Bei anspruchsvollen Berechnungen wird ein nachvollziehbarer Lösungsweg verlangt. Dieser wird bewertet.
- Ist eine bestimmte Darstellungsform verlangt, wird diese bewertet.
- Wird nichts Anderes verlangt, sind Ergebnisse nach allgemein üblichen Grundsätzen zu runden. Rundungsfehler führen pro Prüfungsteil zu einem Abzug von maximal je 1 Punkt.

³⁸ Auf www.sbf.admin.ch/vebmp

9 Gestaltung, Kunst, Kultur

Die Prüfungsziele und -inhalte gemäss Artikel 11 VEBMP basieren auf den im RLP-BM beschriebenen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen³⁹ für Gestaltung, Kunst, Kultur.

Die Prüfung erfolgt praktisch und mündlich. Für die Berechnung der Note zählen die Resultate der praktischen und der mündlichen Prüfung je zu 50%.

9.1 Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung besteht aus einer Projektarbeit zu einem vorgegebenen Thema, für deren Erarbeitung ein Zeitaufwand von 16–32 Stunden vorgeschrieben ist. Dazu gehört auch die Erstellung einer Dokumentation, die bewertet wird.

Das Thema wird mit der Prüfungsausschreibung bekannt gegeben.

9.1.1 Aufbau

Bei der **Projektarbeit** handelt es sich um eine Arbeit, in der zum vorgegebenen Thema eine individuelle gestalterische Fragestellung praktisch umgesetzt und reflektiert wird. Die Wahl der Mittel, Medien und Techniken ist frei und richtet sich nach der Intention und Ausrichtung der Arbeit. Es wird empfohlen, bereits vertraute Medien und Techniken zu wählen. Ein direkter Bezug zum erlernten Beruf oder zum angestrebten Studienziel ist erwünscht. Die individuellen gestalterischen Erfahrungen und Kompetenzen der Kandidatinnen und Kandidaten sollen sinnvoll ins Projekt einfließen.

In einer ersten Arbeitsphase wird das vorgegebene Thema analysiert; eigene Recherchen führen zu einem individuellen Fokus. Nach der Festlegung der Projektidee und des Vorgehens oder Konzeptes wird zum gewählten Aspekt eine eigene gestalterische Umsetzung entwickelt. Auf handwerkliche Fleissarbeiten soll zugunsten eines forschenden, eigenständigen Arbeitens verzichtet werden.

Entstehen können sowohl Einzelprodukte als auch serielle Arbeiten, abgeschlossene Produkte, Prototypen, Modelle usw. Die entstandene Projektarbeit soll an der Prüfung im Prüfungsraum installiert und präsentiert werden. Allfällige einzusetzende Präsentationsmedien werden von den Kandidatinnen und Kandidaten selbst organisiert und bereitgestellt.

Der gestalterische Prozess und das Produkt werden in einer begleitenden **Dokumentation** nachvollziehbar gemacht. Darin werden der persönliche Bezug zum Thema, die Recherche, die Projektidee und das Konzept oder Vorgehen dargelegt. Skizzen, Zwischenresultate und die wichtigen gestalterischen Entscheidungen, die zum vorliegenden Produkt geführt haben, werden erläutert. Das Endprodukt wird vorgestellt, in einer abschliessenden Bilanz reflektiert und in einem grösseren Kontext verortet, indem Bezüge zu bestehenden relevanten historischen oder aktuellen Einflüssen oder Positionen hergestellt werden.

Gemäss der bei der Anmeldung unterzeichneten Selbstständigkeitserklärung ist die Projektarbeit selbst zu entwerfen und umzusetzen. Eine allfällige Fremdleistung innerhalb des Projektes ist in der Dokumentation zu deklarieren und unter Angabe der Quelle auszuweisen.

Die inhaltlichen Vorgaben für die Dokumentation, die sich aus den Bewertungskriterien der Tabelle 12 ergeben, können in einer selbst gewählten, sinnvollen Reihenfolge abgehandelt werden. Die Dokumentation umfasst 10 bis 16 A4-Seiten und enthält ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Text- und Bildmaterial. Dabei entspricht der textuelle Anteil mindestens 9000 Zeichen (inkl. Leerzeichen). Sie erscheint in einem selbst gewählten, zum Produkt passenden Layout und Format. Sie wird in einfacher Ausführung ausgedruckt vorgelegt. Ein elektronisches Exemplar wird bis zur Frist gemäss Prüfungsausschreibung beim Prüfungssekretariat eingereicht.

³⁹ Siehe Kap. 7.2 RLP-BM

9.1.2 Bewertungskriterien

Sowohl die Projektarbeit als auch die Dokumentation werden nach formalen und inhaltlichen Kriterien beurteilt. Tabelle 11 und Tabelle 12 beinhalten die entsprechenden Beurteilungsraster mit differenzierten Kriterien.

Projektarbeit und Dokumentation ergeben zusammen die Note der praktischen Prüfung; dabei zählt die Projektarbeit zu 2/3, die Dokumentation zu 1/3 der Note.

Tabelle 11. Gestaltung, Kunst, Kultur. Bewertungskriterien für die Projektarbeit

Kriterien, Indikatoren	Beschreibung
Bezug zum Thema	Die Umsetzung zeigt einen nachvollziehbaren Bezug zum selbst gewählten Themenaspekt und macht ein persönliches Interesse an der Fragestellung sichtbar. Der bearbeitete Aspekt lässt sich visuell erkennen und zeigt eine eigenständige Aneignung des Themas.
Inhaltliche Qualität	Die Umsetzung widerspiegelt ein Bewusstsein für aktuelle Fragen unserer Zeit, unserer Kultur sowie die sozialen, politischen oder (kunst-)geschichtlichen Zusammenhänge. Das Projekt hat sich aus einer persönlichen Recherche heraus entwickelt, ist inhaltlich aussagekräftig und kann in einem grösseren Kontext verortet werden.
Gestalterische/formale Qualität	Die Realisierung zeugt von einem sensiblen und bewussten Umgang mit Formen, Farben, Volumen, Raum usw. Die gestalterischen Entscheidungen können an der Umsetzung abgelesen werden. In der Umsetzung manifestiert sich auch eine gestalterische Eigenständigkeit und eine künstlerische Individualität, die überzeugt und inspirierend wirkt.
Handwerkliche/praktische Qualität	Die verwendeten Gestaltungsmittel wurden der Intention entsprechend adäquat gewählt und qualitätsstiftend eingesetzt. Die Umsetzung zeigt einen handwerklich kompetenten, ökonomischen, materialgerechten und kreativen Umgang mit den gestalterischen Mitteln.
Kommunikative Qualität	Die Umsetzung versteht sich als ästhetischen Beitrag, der eine Haltung sichtbar macht und vielschichtig rezipiert werden kann. Die Umsetzung ist anregend in ihrer Wirkung und löst bei den Betrachtenden inspirierende Gedanken oder Impulse aus.
Prozess/Entwicklungspotential	Die Realisierung mündet in ein Produkt, das durch einen praktischen und reflexiven Prozess entstanden ist. Der Entwicklungsprozess ist nachvollziehbar wie auch in der Umsetzung selbst spürbar. Die Umsetzung lässt ein konkretes Potential für eine mögliche Weiterentwicklung erkennen.

Tabelle 12. Gestaltung, Kunst, Kultur. Bewertungskriterien für die Dokumentation

Kriterien, Indikatoren		Beschreibung
INHALTLICHE KRITERIEN (60%)	Bezug zum Thema	Der persönliche Bezug zum gegebenen Thema wird erläutert und die Motivation für die gestalterische Auseinandersetzung eines eigenen Themenaspektes dargelegt.
	Recherche	Das Thema wird analysiert, Begriffe werden geklärt, relevante künstlerische/gestalterische Positionen werden gesammelt und nach persönlichen Kriterien analysiert. Die abgebildeten Inspirationen oder Referenzbeispiele werden erläutert.
	Idee und Konzept	Die Projektidee und das Konzept werden nachvollziehbar erörtert. Die Wahl der gestalterischen Mittel, Techniken und künstlerischen Methoden wird so weit wie möglich definiert.
	Prozess	Der gestalterische Verlauf wird nachvollziehbar gemacht: Wichtige gestalterische Entscheidungen im Prozess werden erläutert. Relevante Zwischenprodukte werden in geeigneter Form abgebildet.
	Produkt	Die Umsetzung wird prominent abgebildet und erläutert. Der Status des Ergebnisses (z.B. Endprodukt, Experiment, Modell, Prototyp usw.) wird eingeschätzt. Die Arbeit wird in einem grösseren Kontext verortet, indem Bezüge zu bestehenden relevanten historischen oder aktuellen Einflüssen oder Positionen hergestellt werden.
	Reflexion	Das Verhältnis zwischen Absicht und Ergebnis wird kritisch reflektiert. Das Entwicklungspotential wird beurteilt, indem Ideen zu möglichen Weiterentwicklungen realistisch eingeschätzt und evtl. skizziert werden.
FORMALE KRITERIEN (40%)	Aufbau und Gliederung	Es wird auf einen logischen Aufbau und eine sinnvolle Gliederung der Inhalte geachtet. Das Verhältnis zwischen Text- und Bildanteil ist ausgewogen. Die Sprache ist prägnant und aufschlussreich. Der Projekttitle ist treffend gewählt. Angaben zu Hilfspersonen und Quellen sind vollständig. Der Umfang und das Text-Bild-Verhältnis bewegen sich im Rahmen der Vorgaben.
	Layout	Format, Bindung, Papier und Layout sind passend zum Produkt gewählt und angenehm in der Handhabung. Ein Layoutkonzept ist erkennbar. Die Typografie ist konsequent angewendet, adäquat und gut lesbar. Die Bilder, die Bildgrössen sowie die Bildplatzierungen sind gemäss ihrer ästhetischen Intention und inhaltlichen Funktion gewählt.

9.2 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung besteht in der Präsentation der Projektarbeit und dem anschliessenden Prüfungsgespräch und dauert 30 Minuten.

Die Präsentation wird in der Nähe der aufgestellten Projektarbeit gehalten. Zur Aufstellung der Projektarbeit wird angemessene Zeit gewährt.

9.2.1 Aufbau

Im Zentrum der Präsentation steht die ausgeführte Projektarbeit. Skizzen, Zwischenresultate oder Referenzen werden real oder anhand der Dokumentation gezeigt. Es können auch zusätzliche Bilder oder Informationen mit elektronischen Medien gezeigt werden, die von den Kandidatinnen und Kandidaten selbst organisiert und bereitgestellt werden.

In der Präsentation erläutern die Kandidatinnen und Kandidaten ihren persönlichen Zugang zum Thema, formulieren ihre Projektidee und erläutern Vorgehen, Konzept oder Methoden. Es werden relevante Zwischenprodukte gezeigt und wichtige gestalterische Entscheidungen im Prozess begründet.

Das Produkt wird inhaltlich und formal differenziert erläutert. Erkenntnisse aus dem Prozess werden formuliert sowie Qualitäten und Mängel benannt. Das Entwicklungspotential wird beurteilt, Ideen zu einer möglichen Weiterentwicklung eingeschätzt und formuliert. Schliesslich wird die Arbeit in einen grösseren Kontext gesetzt und es werden Bezüge zu bestehenden verwandten historischen oder aktuellen Einflüssen oder Positionen hergestellt.

Die inhaltlichen Vorgaben für die Präsentation, die sich aus den Bewertungskriterien der Tabelle 13 ergeben, können in einer selbst gewählten, sinnvollen Reihenfolge abgehandelt werden.

Alle Ausführungen sind frei gesprochen.

Im anschliessenden Prüfungsgespräch werden die Fragen der Examinatorinnen und Examinatoren bezüglich der Intention, des Vorgehens, des Entwicklungspotentials oder der künstlerischen Bezüge beantwortet.

9.2.2 Bewertungskriterien

Die mündliche Leistung wird sowohl inhaltlich als auch sprachlich und rhetorisch beurteilt. Ein Beurteilungsraster mit differenzierten Kriterien findet sich in der Tabelle 13.

Tabelle 13. Gestaltung, Kunst, Kultur. Bewertungskriterien der mündlichen Prüfung.

	Kriterien, Indikatoren	Beschreibung
INHALTLICHE KRITERIEN	Fragestellung/Zielsetzung	Die eigene Fragestellung/Zielsetzung wird klar umrissen und der Bezug zum gegebenen Thema nachvollziehbar gemacht. Das persönliche Interesse zeigt sich, die Motivation für die gestalterische Auseinandersetzung wird dargelegt.
	Idee und Konzept	Idee und Konzept werden nachvollziehbar erläutert. Die Wahl der gestalterischen und technischen Methoden und Techniken wird überzeugend erklärt.
	Prozess	Der gestalterische Prozess wird schlüssig geschildert, wichtige gestalterische Entscheidungen im Prozess werden anschaulich erklärt. Relevante Zwischenprodukte werden in geeigneter Form präsentiert und dienen der Veranschaulichung.
	Produkt	Die Umsetzung wird inhaltlich und formal differenziert erläutert. Der Status des Ergebnisses (z.B. Endprodukt, Experiment, Modell, Prototyp usw.) wird überzeugend vermittelt. Die Umsetzung wird nachvollziehbar in einen grösseren Zusammenhang eingeordnet, indem Bezüge zu bestehenden verwandten historischen oder aktuellen Einflüssen oder Positionen hergestellt werden.
	Reflexion	Erkenntnisse aus dem Prozess werden formuliert, das Verhältnis zwischen Idee und Ergebnis wird kritisch reflektiert, Qualitäten und Mängel werden benannt. Das Entwicklungspotential wird sachlich beurteilt und Ideen zu möglichen Weiterentwicklungen werden realistisch eingeschätzt und formuliert.
FORM/Sprache/Rhetorik	Aufbau und Gliederung	Die Präsentation vermittelt einen repräsentativen Einblick in die Arbeit. Sie ist übersichtlich strukturiert. Der Aufbau ist publikumsorientiert und spannungsreich, die einzelnen Themenbereiche folgen logisch aufeinander.
	Organisation und Technik	Die Präsentation ist anschaulich gestaltet. Anschauungsmaterial wie Skizzen, Entwürfe, Pläne, Modelle usw. werden aufschlussreich und folgerichtig gezeigt. Technische Hilfsmittel sind sinnvoll eingesetzt.
	Auftreten, Sprache und Ausdruck	Durch sicheres, publikumsorientiertes Auftreten, klare Artikulation, treffende Formulierungen sowie differenzierte Begriffsverwendungen vermittelt der Kandidat/die Kandidatin einen kompetenten Eindruck.
	Prüfungsgespräch	Fragen zum Gesamtzusammenhang, zu Einzelaspekten der Arbeit, zu möglichen Weiterentwicklungen werden nachvollziehbar und überzeugend geklärt. Fragen nach künstlerischen Referenzen werden kompetent beantwortet.
	Diskussion	Es findet eine flexible Reaktion auf die Gesprächspartner statt; neue Gesichtspunkte werden aufgenommen und ermöglichen so eine weiterführende Diskussion.

10 Information und Kommunikation

Die Prüfungsziele und -inhalte gemäss Artikel 11 VEBMP basieren auf den im RLP-BM beschriebenen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen für Information und Kommunikation⁴⁰.

Die Prüfung ist als theoretisch-schriftliche und praktisch-produktive Aufgabe konzipiert. Die Aufgabenstellung deckt verschiedene Teilgebiete der Lerngebiete vernetzt ab. Sie bezieht sich auf ein vorgegebenes Thema, das eine Woche vor der Prüfung auf der SBFI-Website⁴¹ bekannt gegeben wird. Als Vorbereitung zur Prüfung dürfen sich Kandidatinnen und Kandidaten elektronische Bildarchive und Bibliotheken zum vorgegebenen Thema anlegen und diese an der Prüfung einsetzen. Die detaillierte Aufgabenstellung mit dem konkreten Thema wird erst an der Prüfung eröffnet.

Die Prüfung erfolgt schriftlich und praktisch.

Die Verteilung der gesamthaften Prüfungszeit von 120 Minuten auf die zwei Prüfungsformen wird in der Aufgabenstellung approximativ angegeben und orientiert sich an folgenden Vorgaben:

- schriftliche Teile (gesamthaft), 30–40 Minuten
- praktische Arbeit, 80–90 Minuten

Für das Einrichten von Geräten und das Verbinden mit einem Server wird vorgängig Zeit zur Verfügung gestellt.

Die Kandidatinnen und Kandidaten bringen unterschiedliche Arbeitsinstrumente und Materialien mit, zum Beispiel eigene Arbeitsgeräte, analog sowie digital (Computer, Kamera, Programme usw.), USB-Stick oder andere Lösung für den elektronischen Datenaustausch, Bildarchive, Bibliotheken, eigene Vorbereitung und Recherchen. Ihnen stehen ein geeigneter Arbeitsplatz und Internetzugang zur Verfügung. Die mitzubringenden Arbeitsinstrumente sowie die bereitgestellte Infrastruktur werden mit der Prüfungsausschreibung im Detail publiziert.

10.1 Aufbau

Die Prüfung besteht aus vier Teilen, die in der unten angegebenen Reihenfolge aufeinander aufgebaut sind:

- Teil 1: Medienkritik und Analyse einer vorgelegten medialen Botschaft, schriftlich
- Teil 2: Konzeption der Medienbotschaft, praktisch
- Teil 3: Medienproduktion, praktisch
- Teil 4: vergleichende Medienkritik anhand der selbst entwickelten Konzeption, schriftlich

Aufgabenstellung

Teil 1, Medienkritik und Analyse: Ein vorgelegtes Exemplar (Layout-Beispiel) einer medialen Botschaft ist in Bezug auf Inhalt, Form, Verwendung und Wirkung mithilfe der Fachterminologie zu analysieren. In einer Medienkritik werden unzulängliche Aspekte hervorgehoben und die aus der Analyse resultierenden Schlüsse zur Verbesserung erläutert.

Teil 2, Konzeption der Medienbotschaft: Als erster Schritt für die praktische Arbeit wird gemäss Aufgabenstellung eine eigene Medienbotschaft zum vorgegebenen Thema konzipiert. Die Medienbotschaft ist adressatenbezogen für die anschliessende Umsetzung (Teil 3) zu konzipieren. Die Analyse aus Teil 1 bildet die Grundlage des eigenen Gestaltungsansatzes. Die Konzeption umfasst auch die laufende Entwicklung während des Gestaltungsprozesses und wird durch die sich dabei ergebenden Anpassungen ergänzt.

Teil 3, Medienproduktion: Die konzipierte Medienbotschaft wird umgesetzt. Die Prüfungsaufgabe ist vorwiegend mit digitalen Medien zu lösen. Dabei ist der Umgang mit Bildbearbeitungs- und Layout-Programmen zentral. Geprüft werden Organisation, Struktur, Lesbarkeit und vernetzter Einsatz der Medien.

⁴⁰ Vgl. Kap. 7.3 RLP-BM

⁴¹ www.sbf.admin.ch/vebmp

Mit der praktischen Aufgabenstellung wird die gestalterische Handlungsfähigkeit im Rahmen eines Projekts geprüft. Für Konzeption und Umsetzung der praktischen Arbeit gelten folgende Vorgaben:

- Typografie und Bild: Typografische Regeln sollen in Bezug auf Lesbarkeit, Charakter, Aussage und Wirkung anwendungsbezogen umgesetzt werden. Die ausgewählten Bilder sind mit geeigneten Programmen und Hilfsmitteln zu prüfen, zu bearbeiten und aussagekräftig sowie wirkungsvoll einzusetzen. Das Zusammenspiel von Typografie und Bild/Bildern definiert sich im Layout. Dabei werden die Kenntnisse der Grundlagen der Kommunikation vorausgesetzt. Geprüft werden deren sinngemässe Anwendung und kreative Umsetzung;
- Quellen sind immer anzugeben;
- Aufgabenstellung und fertige Arbeiten dürfen nicht weitergegeben werden, keine Publikation ist erlaubt.

Teil 4, vergleichende Medienkritik: Die entwickelte Konzeption und die umgesetzte Medienbotschaft einschliesslich Typografie und Bild (Medienproduktion) werden einer vergleichenden Medienkritik unterzogen. Als Grundlage dazu dient das vorgelegte Beispiel aus Teil 1. Die eigene Leistung ist vergleichend und kritisch zu reflektieren.

10.2 Bewertungskriterien

Die Note in Information und Kommunikation ergibt sich zu 30% aus der Bewertung der schriftlichen Teile und zu 70% aus der Bewertung der praktischen Teile.

Die Bewertung der schriftlichen Teile berücksichtigt die Differenziertheit der Medienkritik und die Analyse der Aufgabenvorlage im Vergleich zum eigenen Konzept und zur Umsetzung als dokumentierter Reflexionsprozess.

Die Bewertung der praktischen Teile stützt sich auf die Konzeption der Medienbotschaft bezüglich Layout und Gestaltung, die adressatengerechte Umsetzung von Typographie und Bild sowie den Umgang mit multimedialen Mitteln.

Die Bewertungskriterien sind in der Tabelle 14 präzisiert.

Tabelle 14. Information und Kommunikation. Kriterien und Aufteilung der Bewertung

Prüfungsteil		Aspekte	Bewertungskriterien	Aufteilung
schriftlich, 30–40 Minuten	Medienkritik und Analyse zur Vorlage (Teil 1)	Medien, Information, Methoden und Wirkung	<ul style="list-style-type: none"> Analyse von Verbreitung und Wirkung der Information Relevanz und Gehalt von theoretischen Bezügen Differenziertheit der Beurteilung 	15%
	Vergleichende Medienkritik zum eigenen Konzept und zur Umsetzung (Teil 4)	Medien, Information, Methoden und Wirkung	<ul style="list-style-type: none"> Relevanz und Gehalt der Bezüge Differenziertheit, Inhalt und Sorgfalt der Gegenüberstellung Reflexion und Folgerung 	15%
praktisch, 80–90 Minuten	Konzeption der Medienbotschaft Layout und Gestaltung (Teil 2)	Inhalt, Idee, Entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> Recherche und Auswahl von Informationen Relevanz und Angemessenheit der Idee Differenziertheit der Entwicklung und Gestaltung der adressatenbezogenen Botschaft 	30%
		Gestaltungsform, Bild- und Zeichensprache	<ul style="list-style-type: none"> Eigenständigkeit von Layout und Gestaltung Einheitlichkeit und Qualität der gewählten Gestaltungsform sowie der Bild- und Zeichensprache 	
	Medienproduktion (Teil 3)	Typografie	<ul style="list-style-type: none"> Lesbarkeit, Charakter und Themenbezug Aussage und Wirkung Einhaltung von typografischen Regeln 	15%
		Bild	<ul style="list-style-type: none"> Lesbarkeit, Charakter und Themenbezug Aussage, Gehalt und Wirkung Bildqualität 	15%
		Multimediale Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> logischer, strukturierter Aufbau der digitalen Dokumente Sachdienlichkeit und Effizienz des multimedialen Einsatzes Vernetzung der eingesetzten Medien 	10%

11 Mathematik im Schwerpunktbereich

Die Prüfungsziele und -inhalte gemäss Artikel 11 VEBMP für die Mathematik im Schwerpunktbereich basieren auf den im RLP-BM beschriebenen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen⁴².

Die Prüfung erfolgt schriftlich.

Die in der Prüfung verwendeten Notationen und Begrifflichkeiten richten sich nach der Formelsammlung von Jean-Pierre Favre⁴³.

11.1 Aufbau

An der Prüfung werden Inhalte aus jedem Lerngebiet geprüft, ohne jedoch zwingend alle Teilgebiete eines Lerngebiets zu berücksichtigen. Es sind Aufgabenstellungen möglich, zu deren Lösung fachliche Kompetenzen aus verschiedenen Lerngebieten gefragt sind. Ausserdem werden Inhalte vorausgesetzt, die im Grundlagenfach erarbeitet wurden.

Bei der Zusammensetzung der Prüfungsaufgaben werden die **Lerngebiete** entsprechend dem vorgesehenen Anteil der Lektionen gemäss RLP-BM berücksichtigt.

Die Prüfung umfasst zwei Teile von folgender Dauer:

- Teil 1: 7 Aufgaben, ohne Hilfsmittel, 90 Minuten
- Teil 2: 5 Aufgaben, mit Hilfsmittel, 90 Minuten

Tabelle 15 zeigt die anteilmässige Verteilung der Lerngebiete⁴⁴ an der Prüfung.

Tabelle 15. Mathematik im Schwerpunktbereich. Prüfungsanordnung und Anteil der Lerngebiete

Lerngebiete	Prüfungsanordnung	Anteil
Arithmetik/Algebra	vorwiegend in Teil 1	ca. 10%
Gleichungen	vorwiegend in Teil 1	ca. 20%
Funktionen	sowohl in Teil 1 als auch in Teil 2	ca. 25%
Geometrie	sowohl in Teil 1 als auch in Teil 2	ca. 45%

Hilfsmittel: An der Prüfung dürfen Formelsammlung und Taschenrechner (mit CAS) gemäss der Liste der zugelassenen Hilfsmittel⁴⁵ verwendet werden.

11.2 Bewertungskriterien

Bei den Prüfungsaufgaben werden mathematische Lösungswege verlangt, die schrittweise nachvollziehbar sind. Jeder substantielle Teilschritt wird bewertet, Resultate ohne Lösungsweg hingegen nicht. Schlussresultate sind maximal zu vereinfachen und deutlich zu kennzeichnen.

Die Prüfung ist in allen Ausrichtungen auf total 60 Punkte ausgelegt, wovon 2 Punkte für die Darstellung vergeben werden. Die zu erzielenden Punkte verteilen sich folgenderweise auf die Aufgaben:

- Teil 1: 7 Aufgaben à 4 Punkte
- Teil 2: 5 Aufgaben à 6 Punkte

⁴² S. Kap. 7.4 RLP-BM

⁴³ Formelsammlung. Auszug aus: Favre, J.-P. (2016), *Mathematik für die Berufsmaturität (RLP-BM)*. Verlag Digilex. Kann heruntergeladen werden über www.sbf.admin.ch/vebmp

⁴⁴ S. Kap. 7.4.4 RLP-BM

⁴⁵ S. Liste der zugelassenen Hilfsmittel auf www.sbf.admin.ch/vebmp

12 Naturwissenschaften

Die Prüfungsziele und -inhalte gemäss Artikel 11 VEBMP basieren auf den im RLP-BM beschriebenen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen⁴⁶ in den Naturwissenschaften. Prüfung und Anforderungsniveau unterscheiden sich folglich je nach Ausrichtung respektive nach dem mit dem Beruf (EFZ) verwandten FH-Fachbereich. Diese Differenzierung beeinflusst den Prüfungsaufbau, der im Folgenden nach Ausrichtung präzisiert ist.

Die Prüfung erfolgt in allen Ausrichtungen schriftlich.

12.1 Aufbau

An der Prüfung werden Inhalte aus jedem Lerngebiet geprüft, ohne jedoch zwingend alle Teilgebiete eines Lerngebiets zu berücksichtigen. Es sind Aufgabenstellungen möglich, zu deren Lösung fachliche Kompetenzen aus verschiedenen Lerngebieten innerhalb eines Teilfachs gefragt sind.

Bei der Zusammensetzung der Prüfungsaufgaben werden die **Lerngebiete** entsprechend dem vorgesehenen Anteil der Lektionen gemäss RLP-BM berücksichtigt.

Hilfsmittel: An der Prüfung dürfen Formelsammlung und Taschenrechner (mit CAS) gemäss der Liste der zugelassenen Hilfsmittel⁴⁷ verwendet werden.

Im Folgenden wird die Prüfung nach Ausrichtung konkretisiert.

12.1.1 Ausrichtung Technik, Architektur, Life Sciences

Die Prüfung umfasst zwei Teile mit folgender Dauer und Gewichtung:

- Teil 1: Chemie, 40 Minuten; 1/3 der Gesamtpunktzahl
- Teil 2: Physik, 80 Minuten; 2/3 der Gesamtpunktzahl

Teil 1 (Chemie) – Aufgabenstellung: Inhaltlich bezieht sich dieser Teil auf die Lerngebiete 1–3 aus dem Kapitel 7.5.4.1 des RLP-BM. Diese werden mit den folgenden Aufgaben geprüft:

Lerngebiet 1, Aufbau von Stoffen:

- Wissensfragen
- Berechnungsaufgaben
- Anwendungsfragen

Lerngebiet 2, Chemische Reaktionen:

- Aufstellen, Interpretieren und Analysieren von Reaktionsgleichungen
- Berechnungsaufgaben
- Wissensfragen
- Anwendungsfragen

Lerngebiet 3, Organische Chemie:

- Anwendungsfragen

Teil 2 (Physik) – Aufgabenstellung: Inhaltlich bezieht sich dieser Teil auf die Lerngebiete 4–6 aus dem Kapitel 7.5.4.1 des RLP-BM. Diese werden mit den folgenden Aufgaben geprüft:

Lerngebiet 4, Mechanik:

- ausschliesslich Berechnungsaufgaben

Lerngebiet 5, Thermodynamik:

- Berechnungsaufgaben
- Verständnisfragen

⁴⁶ Siehe Kap. 7.5 RLP-BM

⁴⁷ S. Liste der zugelassenen Hilfsmittel auf www.sbf.admin.ch/vebmp

Lerngebiet 6, Einführung in andere Bereiche (Wellen; Elektrizität):

- Berechnungsaufgaben
- Verständnisfragen

12.1.2 Ausrichtung Natur, Landschaft und Lebensmittel

In der Ausrichtung Natur, Landschaft und Lebensmittel werden die Fächer Naturwissenschaften 1 (Biologie, Chemie) und Naturwissenschaften 2 (Physik) geprüft.

12.1.2.1 Naturwissenschaften 1, Aufbau

Die **Prüfung in Naturwissenschaften 1** umfasst zwei Teile mit folgender Dauer und Gewichtung:

- Teil 1: Biologie, 90 Minuten; 3/5 der Gesamtpunktzahl
- Teil 2: Chemie, 60 Minuten; 2/5 der Gesamtpunktzahl

Teil 1 (Biologie) – Aufgabenstellung: Inhaltlich bezieht sich dieser Teil auf die Lerngebiete 1–5 aus dem Kapitel 7.5.4.3 des RLP-BM. Alle Lerngebiete werden mit Wissens- und Anwendungsfragen geprüft.

Teil 2 (Chemie) – Aufgabenstellung: Inhaltlich bezieht sich dieser Teil auf die Lerngebiete 6–10 aus dem Kapitel 7.5.4.3 des RLP-BM. Diese werden mit den folgenden Aufgaben geprüft:

Lerngebiet 6, Aufbau von Stoffen:

- Wissensfragen
- Berechnungsaufgaben
- Anwendungsfragen

Lerngebiet 7, Chemische Reaktionen:

- Aufstellen, Interpretieren und Analysieren von Reaktionsgleichungen
- Berechnungsaufgaben
- Wissensfragen

Lerngebiet 8, Organische Chemie:

- Wissensfragen
- Anwendungsfragen
- Interpretation und Erkennung bei Modellen von Molekülen des Lebens

Lerngebiet 9, Umweltchemie/Arbeitssicherheit:

- Wissensfragen,
- Anwendungsfragen

Lerngebiet 10, Experimente:

- Wissensfragen
- Anwendungsfragen

12.1.2.2 Naturwissenschaften 2, Aufbau

Die **Prüfung in Naturwissenschaften 2 (Physik)** dauert 120 Minuten.

Aufgabenstellung: Inhaltlich bezieht sich die Prüfung auf die Lerngebiete 11–14 aus dem Kapitel 7.5.4.3 des RLP-BM. Diese werden mit den folgenden Aufgaben unter Beachtung der angegebenen Punkteverteilung geprüft:

Lerngebiet 11, Mechanik; 1/2 der Gesamtpunktzahl

- ausschliesslich Berechnungsaufgaben

Lerngebiet 12, Thermodynamik; 1/5 der Gesamtpunktzahl

- Berechnungsaufgaben
- Verständnisfragen

Lerngebiet 13, Elektrizitätslehre; 1/5 der Gesamtpunktzahl

- Berechnungsaufgaben
- Verständnisfragen

Lerngebiet 14, Zusammenhänge und Wechselwirkungen im Klimasystem; 1/10 der Gesamtpunktzahl

- Verständnisfragen

12.1.3 Ausrichtung Gesundheit und Soziales

Die Prüfung umfasst drei Teile mit folgender Dauer:

- Teil 1: Biologie, 50 Minuten; 2/5 der Gesamtpunktzahl
- Teil 2: Chemie, 50 Minuten; 2/5 der Gesamtpunktzahl
- Teil 3: Physik, 20 Minuten; 1/5 der Gesamtpunktzahl

Teil 1 (Biologie) – Aufgabenstellung: Inhaltlich bezieht sich dieser Teil auf die Lerngebiete 1–2 aus dem Kapitel 7.5.4.4 des RLP-BM. Diese werden mit den folgenden Aufgaben geprüft:

Lerngebiet 1, Zellbiologie:

- Wissensfragen
- Anwendungsfragen
- Verständnisaufgaben

Lerngebiet 2, Anatomie und Physiologie:

- Wissensfragen
- Anwendungsfragen
- Verständnisaufgaben

Teil 2 (Chemie) – Aufgabenstellung: Inhaltlich bezieht sich dieser Teil auf die Lerngebiete 3–5 aus dem Kapitel 7.5.4.4 des RLP-BM. Diese werden mit den folgenden Aufgaben geprüft:

Lerngebiet 3, Aufbau von Stoffen:

- Wissensfragen
- Anwendungsfragen

Lerngebiet 4, Chemische Reaktionen:

- Aufstellen, Interpretieren und Analysieren von Reaktionsgleichungen
- Wissensfragen
- Anwendungsfragen

Lerngebiet 5, Moleküle des Lebens:

- Wissensfragen
- Anwendungsfragen
- Interpretation und Erkennung bei Modellen von Molekülen des Lebens

Teil 3 (Physik) – Aufgabenstellung: Inhaltlich bezieht sich dieser Teil auf die Lerngebiete 6–8 aus dem Kapitel 7.5.4.4 des RLP-BM. Diese werden mit den folgenden Aufgaben geprüft:

Lerngebiet 6, Mechanik:

- einfache Anwendungsfragen
- Verständnisaufgaben

Lerngebiet 7, Thermodynamik:

- Berechnungsaufgaben
- Verständnisaufgaben
- Anwendungsaufgaben

Lerngebiet 8, Elektrizitätslehre:

- Berechnungsaufgaben
- Verständnisaufgaben

12.2 Bewertungskriterien

Bei den Prüfungsaufgaben muss der Lösungsweg nachvollziehbar sein. Chemische und physikalische Grössen müssen mit Einheiten definiert und angegeben werden. Bei der Bewertung der Aufgaben wird ausserdem auf folgende Aspekte geachtet: Begründung der Antwort (z.B. Rechnungsweg), Genauigkeit, Vernetzung/Erkennung von Zusammenhängen, korrekte Verwendung der Fachbegriffe.

13 Sozialwissenschaften

Die Prüfungsziele und -inhalte gemäss Artikel 11 VEBMP basieren auf den im RLP-BM beschriebenen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen für die Sozialwissenschaften⁴⁸.

Die Prüfung erfolgt schriftlich und mündlich. Für die Berechnung der Note zählen die schriftliche und die mündliche Prüfung je zu 50%.

13.1 Schriftliche Prüfung

An der Prüfung werden Inhalte aus jedem Lerngebiet geprüft. Es sind Aufgabenstellungen möglich, zu deren Lösung fachliche Kompetenzen aus verschiedenen Lerngebieten gefragt sind.

13.1.1 Aufbau

Bei der Zusammensetzung der Prüfungsaufgaben werden die **Lerngebiete** entsprechend dem vorgesehenen Anteil der Lektionen gemäss RLP-BM berücksichtigt. Tabelle 16 zeigt die anteilmässige Verteilung der Lerngebiete⁴⁹ an der Prüfung.

Tabelle 16. Sozialwissenschaften. Anteil der Teilfächer und Lerngebiete

Lerngebiete	Anteil
Soziologie: 1. Grundbegriffe der Soziologie 2. Soziologische Methoden 3. Ausgewählte Anwendungsgebiete der Soziologie	40% (60 Minuten)
Psychologie: 4. Grundbegriffe der Psychologie 5. Psychologische Methoden 6. Ausgewählte Anwendungsgebiete der Psychologie	40% (60 Minuten)
Philosophie: 7. Grundlagen und Verfahren der praktischen Philosophie (Ethik) 8. Ausgewählte Anwendungsfelder der praktischen Philosophie (Ethik)	20% (30 Minuten)

Die Prüfung folgt einer Anwendungsorientierung, d. h. theoretische Kenntnisse werden anhand von praktischen Beispielen geprüft.

Soweit möglich strebt ein Teil der Prüfung eine Interdisziplinarität innerhalb der drei Teilfächer (Soziologie, Psychologie und Philosophie) an und trägt nationalen und internationalen Entwicklungen der Gesellschaft sowie der politischen und sozialen Aktualität Rechnung. Der Einbezug der persönlichen und beruflichen Erfahrungen der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt unter einem sozialwissenschaftlichen Gesichtspunkt.

Die Prüfung enthält mindestens:

- einen Multiple-Choice-Fragebogen und Kurzfragen über alle Lerngebiete
- eine Fall- oder Textstudie, die sich auf zwei bis drei Lerngebiete bezieht, wenn möglich interdisziplinär, und die daraus verschiedene Fragen ableiten lässt
- mindestens eine Interpretation von Grafiken oder statistischen Tabellen

Die zentralen Fachbegriffe werden in den Aufgabenstellungen ausdrücklich genannt, damit in den Antworten angemessen auf sie Bezug genommen werden kann.

⁴⁸ S. Kap. 7.6 RLP-BM

⁴⁹ S. Kap. 7.6.4 RLP-BM

13.1.2 Bewertungskriterien

Nach einem interdisziplinären Ansatz orientiert sich die Bewertung an folgenden Kriterien:

- **wissenschaftliche Fachbegriffe:** korrekte Verwendung der geläufigen Fachbegriffe der Sozialwissenschaften und Fähigkeit, sie anhand von Beispielen zu illustrieren, zu erläutern oder zu beschreiben.
- **theoretische Zusammenhänge:** korrekter Bezug auf sozialwissenschaftliche Theorien, Darlegung der Zusammenhänge zwischen verschiedenen Theorien, kritische Gegenüberstellung und Hinterfragung unterschiedlicher Theorien.
- **Anwendung von theoretischem Wissen:** angemessene Anwendung des theoretischen Wissens auf Fallbeispiele; Analysieren von Fallbeispielen.
- **Interdisziplinarität:** Herstellung von vertieften Beziehungen zwischen den drei Teilfächern (Psychologie, Soziologie und Philosophie).

13.2 Mündliche Prüfung

Die Prüfung berücksichtigt Themen aus allen drei Teilfächern und kann auch interdisziplinäre Fragestellungen beinhalten.

Sie ist eine Einzelprüfung und dauert 20 Minuten.

13.2.1 Aufbau

Zur **Vorbereitung** erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten vor der Prüfung einen oder mehrere Textausschnitte, die eine oder mehrere sozialwissenschaftliche Fragestellungen thematisieren (Gesamtumfang von max. 1200–1500 Wörter, 2–3 A4-Seiten). Mögliche Textsorten sind bspw. Artikel aus Zeitungen, Zeitschriften zu Themen aus dem wissenschaftlichen, populärwissenschaftlichen oder gesellschaftlichen Bereich.

Während einer Vorbereitungszeit von 20 Minuten lesen die Kandidatinnen und Kandidaten die vorgelegten Texte und planen die Prüfung gemäss Fragestellung. Dabei dürfen sie sich Notizen machen. Zur Visualisierung steht ihnen ein Flipchart zur Verfügung; es darf maximal ein Blatt gestaltet werden.

Die **Aufgabenstellung** kann unterschiedlich konzipiert sein, sie zielt aber immer darauf ab, eine Diskussion über die in den vorgelegten Texten thematisierten Sachverhalte mit argumentativ und wissenschaftlich abgestützten Aussagen und Stellungnahmen zu führen. Sie kann bspw. in einer fachlichen Präsentation, einer argumentativen Debatte, in einem Fachgespräch oder in einer Kombination von mehreren Aufgaben bestehen. Die Aufgabenstellung wird am Anfang der Vorbereitungszeit bekannt gegeben.

Die Kandidatinnen und Kandidaten berücksichtigen bei ihrer mündlichen Leistung folgende Aspekte:

- Verwendung der Fachterminologie (Beschreibung von Methoden, Indikatoren und Begriffen)
- Bezug auf spezifische sozialwissenschaftliche Methoden und Verfahren (Normen, Werte, Rollen, Begriffe, Prozesse, Faktoren, Argumente und Empfehlungen)
- persönliche Veranschaulichung im Zusammenhang mit dem Thema
- neutrale (von der eigenen Meinung unabhängige) Diskussionsführung
- begründete und abgestützte persönliche Stellungnahme

13.2.2 Bewertungskriterien

Die Bewertung erfolgt anhand folgender gleich gewichteter Kriterien: **Inhalt/Fachwissen, Klarheit des Ausdrucks und der Argumentation, Präsentationstechnik und Überzeugungskraft.**

Beim Kriterium **Inhalt/Fachwissen** wird geprüft, ob die Thematik beherrscht wird:

- Fokussierung auf das gefragte Thema
- Kenntnis der Sachlage (Fakten, Probleme, aktuelle Situation)
- Kenntnis der (moralischen, politischen, rechtlichen) Wertmassstäbe
- Genauigkeit, Richtigkeit und Aktualität der gemachten Angaben (Daten, Fakten, Definitionen, Zitate)

Beim Kriterium **Klarheit des Ausdrucks und der Argumentation** wird beurteilt, wie klar die eigene Argumentation ausdrückt und vertreten wird (Fähigkeiten/Fertigkeiten und Haltungen):

- klarer und verständlicher verbaler und nonverbaler Ausdruck
- flüssige Präsentation
- klare Argumentation, Schlussfolgerung konsistent mit den verwendeten Argumenten
- angemessenes Sprachniveau (Wortwahl, Wendungen)
- Genauigkeit und Aussagekraft der Formulierungen

Beim Kriterium **Präsentationstechnik** wird die Angemessenheit der verwendeten Mittel (Argumentationsprozess und dessen Entwicklung) bewertet:

- Fähigkeit, zuzuhören und Fragen zu beantworten (Verständnisfragen seitens der Examinatorinnen oder Examinatoren sind möglich)
- Sicherstellung eines guten Übergangs zwischen den verschiedenen Antworten (explizit, genau und korrekt)
- das Wort ergreifen können, aber wenn nötig auch sprechen lassen
- Fähigkeit, bei besseren Argumenten die eigene Meinung ändern zu können
- Einhalten allfälliger Zeitvorgaben bzw. Fähigkeit, in kurzer Zeit eine schlüssige Antwort zu liefern

Beim Kriterium **Überzeugungskraft** wird die Fähigkeit beurteilt, Argumente überzeugend darzulegen (Sensibilisierung für die Realitäten des Menschen als Mitglied der Gesellschaft und als Individuum in der Gesellschaft):

- angemessenes Verhalten (seriös, vernünftig, wohlwollend)
- Begründung der eigenen Aussagen (nicht nur behaupten)
- auf schlüssigen Motiven begründete Argumentation (Plausibilität)
- kohärente Argumentation
- Bedeutung und Gewichtung der vorgebrachten Argumente

14 Wirtschaft und Recht

Die Prüfungsziele und -inhalte gemäss Artikel 11 VEBMP basieren auf den im RLP-BM beschriebenen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen⁵⁰ in Wirtschaft und Recht im Schwerpunktbereich. Die Prüfung und das Anforderungsniveau unterscheiden sich gemäss RLP-BM je nach Ausrichtung. Der unterschiedliche Prüfungsaufbau ist im Folgenden nach Ausrichtung präzisiert.

Die Prüfung erfolgt in allen Ausrichtungen schriftlich.

14.1 Aufbau

An der Prüfung werden die wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten sowie ihre Fähigkeit zur Aneignung neuen Wissens, zur Analyse eines Wirtschaftstextes, eines Rechtsfalles, zur Interpretation neuer Daten, Darstellungen, und Grafiken evaluiert. Dabei ist das fachliche Wissen methodisch und unter Berücksichtigung des Kontexts bei der Lösung einfacher konkreter Probleme anzuwenden.

An der Prüfung werden Inhalte aus jedem Lerngebiet geprüft, wobei nicht alle Teilgebiete abgedeckt sein müssen. Es sind Aufgabenstellungen möglich, zu deren Lösung fachliche Kompetenzen aus verschiedenen Lerngebieten gefragt sind.

Die Prüfung dauert 120 Minuten und umfasst drei Teile: «Unternehmerische Aspekte», «Volkswirtschaftliche Aspekte» und «Rechtliche Aspekte». Bei der Zusammensetzung der Prüfungsaufgaben werden die **Lerngebiete** entsprechend dem vorgesehenen Anteil der Lektionen gemäss RLP-BM berücksichtigt. Die Tabelle 17 bzw. die Tabelle 18 zeigen die anteilmässige Verteilung der Lerngebiete an der Prüfung für jede Ausrichtung.

Tabelle 17. Wirtschaft und Recht. Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft und Typ Dienstleistungen. Prüfungsanordnung und Anteil der Lerngebiete

Lerngebiete	Anteil
Teil 1: Unternehmerische Aspekte	35%
Teil 2: Volkswirtschaftliche Aspekte	30%
Teil 3: Rechtliche Aspekte	35%

Tabelle 18. Wirtschaft und Recht. Ausrichtung Gesundheit und Soziales, Variante Wirtschaft und Recht⁵¹. Prüfungsanordnung und Anteil der Lerngebiete

Lerngebiete	Anteil
Teil 1: Betriebliche Aspekte	30%
Teil 2: Volkswirtschaftliche Aspekte	30%
Teil 3: Rechtliche Aspekte	40%

Aufgabenstellung: Die Prüfungsaufgaben können sowohl Wissensfragen beinhalten als auch das Verständnis und die Anwendungsfähigkeit prüfen sowie eine Analyse oder eine Synthese verlangen.

Beispiele von Fragetypen sind:

- Multiple-Choice-Fragen mit Einfach- oder mit Mehrfachauswahl;
- Offene Fragen für Kurzantworten: Dabei muss eine kurze Antwort geliefert oder eine unvollständige Formulierung bzw. ein unvollständiges Schema ergänzt werden (genaue juristische oder wirtschaftliche Begriffe, Berechnung, Grafik);
- Offene Fragen für erläuternde Antworten: Dabei werden Daten verglichen, zusammengefasst oder interpretiert und es wird zu einem Sachverhalt Stellung genommen;
- Verknüpfungsfragen: Anhand von zwei Listen mit verschiedenen Elementen werden Zusammenhänge hergestellt, indem die einzelnen Elemente untereinander verbunden werden.

⁵⁰ Vgl. Kap. 7.7.4.1 bis 7.7.4.3 RLP-BM

⁵¹ Nach Art. 13 Abs. 5 Bst. c Ziff. 2 VEBMP

Die Prüfung umfasst mindestens:

- eine Grafik,
- eine Textanalyse und
- einen Rechtsfall.

Hilfsmittel: An der Prüfung dürfen Gesetzbücher und nicht programmierbare Taschenrechner gemäss der Liste der zugelassenen Hilfsmittel⁵² verwendet werden.

14.2 Bewertungskriterien

Die Bewertung der Leistungen an der schriftlichen erfolgt anhand folgender Kriterien:

- inhaltliche Korrektheit: die Fähigkeit, Fragestellungen zu verstehen, sie einzuordnen und durch die Mobilisierung der nötigen Kompetenzen korrekt zu beantworten;
- Klarheit und Ausführlichkeit: die Erklärung ist klar strukturiert und die Argumentation nachvollziehbar;
- Erkennen und Herstellen von Zusammenhängen;
- fachspezifische Terminologie: korrekte Verwendung der Fachbegriffe;
- Verständnis und Interpretation von Schemata, Tabellen und Grafiken.

⁵² S. Liste der zugelassenen Hilfsmittel auf www.sbf.admin.ch/vebmp

Prüfungen im Ergänzungsbereich

15 Geschichte und Politik

Die Prüfungsziele und -inhalte gemäss Artikel 11 VEBMP basieren auf den im RLP-BM beschriebenen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen für Geschichte und Politik⁵³.

Die Prüfung ist für alle Ausrichtungen gleich aufgebaut. Sie kann **schriftlich oder mündlich** erfolgen. Die Form wird jährlich von der Prüfungsleitung festgelegt und mit der Prüfungsausschreibung kommuniziert.

Geprüft werden, unabhängig von der Prüfungsform, die fachlichen Kompetenzen aus allen Lerngebieten⁵⁴, ohne jedoch zwingend alle Teilgebiete eines Lerngebiets zu berücksichtigen. Bei der Zusammensetzung der Prüfungsaufgaben werden die **Lerngebiete** entsprechend dem vorgesehenen Anteil der Lektionen gemäss RLP-BM berücksichtigt.

15.1 Aufbau der schriftlichen Prüfung

Die Prüfung dauert 90 Minuten⁵⁵ und ist wie folgt aufgebaut:

- **Teil 1:** verschiedene Fragen (ca. 60 Minuten)
- **Teil 2:** Quellenverständnis und -analyse (ca. 30 Minuten)

Der zeitliche Umfang dient nur der Orientierung, der Zeiteinsatz ist den Kandidatinnen und Kandidaten überlassen.

Mit den Fragen im **Teil 1** werden die fachlichen Kompetenzen von vier der Lerngebiete gemäss RLP-BM geprüft.

Teil 2 stützt sich auf eine oder mehrere historische Quellen (Text- oder Bildquellen sind möglich, Gesamtumfang ca. eine A4-Seite), die unter Angabe aussagekräftiger Informationen (bspw. Autorin oder Autor, Datum und Ort) in einen Kontext gestellt sind. Die Quellen beziehen sich auf das Lerngebiet, das in Teil 1 nicht abgedeckt ist. Dazu sind Fragen formuliert, die dazu dienen, das Verständnis der Kandidatinnen und Kandidaten zu überprüfen ebenso wie ihre Fähigkeit, historische Quellen zu analysieren, die Inhalte kritisch zu reflektieren und in einen historischen Kontext einzuordnen.

Die Auswahl der Lerngebiete gemäss RLP-BM⁵⁶, die im Teil 1 und 2 geprüft werden, variiert mit der jährlichen Aufgabenstellung. Entsprechend wird die Punkteverteilung in Zusammenhang mit der Aufgabenstellung festgelegt.

15.2 Aufbau der mündlichen Prüfung

Die Prüfung dauert 20 Minuten⁵⁷ und ist wie folgt aufgebaut:

- Teil 1: Analyse einer oder mehrerer historischer Quellen, bezogen auf ein oder mehrere Lerngebiete (15 Minuten)
- Teil 2: zusätzliche Fragestellung bezogen auf das oder die Lerngebiete, die durch Teil 1 nicht abgedeckt werden (5 Minuten)

Zur **Vorbereitung** erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten eine oder mehrere historische Quellen (Text- oder Bildquellen sind möglich, Gesamtumfang ca. eine A4-Seite), die unter Angabe aussagekräftiger Informationen (bspw. Autorin oder Autor, Datum und Ort) in einen Kontext gestellt sind. Die Lerngebiete, die die Analyse der Quellen prägen sollen, sind ebenfalls vorgegeben.

Zur Vorbereitung wird ausserdem eine weitere Fragestellung zum Lerngebiet oder zu den Lerngebieten vorgegeben, die nicht anhand der vorgelegten Quellentexte behandelt werden.

Zur Vorbereitung haben die Kandidatinnen und Kandidaten 20 Minuten zur Verfügung.

⁵³ Vgl. Kap. 8.1 RLP-BM

⁵⁴ Vgl. Kap. 8.1.4 RLP-BM

⁵⁵ Nach Art. 17 Abs. 3 VEBMP

⁵⁶ S. Kap. 8.1.4 RLP-BM

⁵⁷ Nach Art. 17 Abs. 3 VEBMP

Im Teil 1 müssen die Kandidatinnen und Kandidaten die vorgelegten Quellen in einen breiteren Kontext einbetten (Erläuterung des historischen Kontextes, des Zielpublikums usw.) und sie vertieft analysieren. Sie erklären die in den Quellen angesprochenen oder dargestellten Themen, stellen Zusammenhänge her und analysieren sie aus dem Blickwinkel der in der Aufgabenstellung vorgegebenen Lerngebiete.

Im **Teil 2** wird die zusätzlich vorgegebene Fragestellung behandelt.

15.3 Bewertungskriterien

Die Bewertung der Leistungen an der schriftlichen oder mündlichen Prüfung erfolgt anhand folgender Kriterien:

- sachlich korrekte Darstellung, Bezugnahme auf die Fragestellungen (30% der Gesamtbewertung),
- Einordnung in den historischen Kontext, Herstellen von Zusammenhängen (30% der Gesamtbewertung),
- ausführliche und kritische Analyse (ausführlich, methodisch abgestützt; eigenständig und hinterfragend; kritische Distanz) (30% der Gesamtbewertung),
- historisch korrekte Terminologie, situationsgerechte Ausdrucksweise (10% der Gesamtbewertung).

16 Technik und Umwelt

Die Prüfungsziele und -inhalte gemäss Artikel 11 VEBMP basieren auf den im RLP-BM beschriebenen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen⁵⁸ in Technik und Umwelt.

Die Prüfung ist für alle Ausrichtungen gleich aufgebaut. Sie kann **schriftlich oder mündlich** erfolgen. Die Form wird jährlich von der Prüfungsleitung festgelegt und mit der Prüfungsausschreibung kommuniziert.

16.1 Aufbau der schriftlichen Prüfung

Die schriftliche Prüfung dauert 90 Minuten⁵⁹ und ist nach den drei Lerngebieten des RLP-BM⁶⁰ aufgebaut:

- Lerngebiet 1. Die Welt: ein vernetztes System
- Lerngebiet 2. Der Mensch in seiner Beziehung zur Umwelt
- Lerngebiet 3. Lösungsansätze zu einer nachhaltigen Entwicklung

Überschneidungen der Themen sind möglich, d. h. es gibt durchaus Fragestellungen, die die Lern- und Teilgebiete vernetzen. Alle drei Lerngebiete kommen ungefähr im gleichen Ausmass zum Zuge.

Zum Lerngebiet 1 werden hauptsächlich **Grundlagen** geprüft, während zu den Lerngebieten 2 und 3 auch die Fähigkeiten zum **vernetzten Denken** und **Analysieren** erforderlich sind. Zum Lerngebiet 3 werden ausserdem die **Grundlagen zur nachhaltigen Entwicklung** für die Beurteilung von Fallbeispielen benötigt.

Die Aufgabenstellung kann **Informationsquellen** wie Abbildungen, Grafiken, Textausschnitte (Zitate, Zeitungsartikel usw.) und Tabellen enthalten, die beschrieben, analysiert, ergänzt und/oder in einen Kontext gestellt werden müssen.

Hilfsmittel: An der Prüfung dürfen ein Lineal und ein nicht programmierbarer Taschenrechner gemäss der Liste der zugelassenen Hilfsmittel⁶¹ verwendet werden. Spezifische Hilfsmittel zum Themenblock «Energie und Energieflüsse» werden in die Aufgabenstellung integriert.

16.2 Aufbau der mündlichen Prüfung

Die mündliche Prüfung dauert 20 Minuten⁶². Es handelt sich um eine Einzelprüfung basierend auf einer Informationsquelle.

Während einer 10-minütigen **Vorbereitungszeit** haben die Kandidatinnen und Kandidaten die Gelegenheit, die **Informationsquelle** zu studieren und sich Notizen zu machen. Die Informationsquelle kann aus einer oder mehreren Abbildungen, Grafiken, Textausschnitten (Zitaten, Zeitungsartikeln usw.) und Tabellen bestehen, die beschrieben, analysiert, ergänzt oder in einen Kontext gestellt werden müssen. Die Informationsquelle bezieht sich hauptsächlich auf eines der drei Lerngebiete des RLP-BM, weiterführende Fragen können aber auch Schnittstellen zu den zwei anderen Lerngebieten aufweisen.

Hilfsmittel: Schreibmaterial und ein Lineal sind für die Vorbereitung erlaubt. Verlangt eine Fragestellung die Verwendung eines Periodensystems, einer Formelsammlung oder eines Taschenrechners, werden diese bereitgestellt.

⁵⁸ Vgl. Kap. 8.2 RLP-BM

⁵⁹ Nach Art. 17 Abs. 3 VEBMP

⁶⁰ Vgl. Kap. 8.2.4 RLP-BM

⁶¹ S. Liste der zugelassenen Hilfsmittel auf www.sbf.admin.ch/vebmp

⁶² Nach Art. 17 Abs. 3 VEBMP

16.3 Bewertungskriterien

Die Lerngebiete 1–3 fließen zu gleichen Teilen in die Berechnung der Note ein.

Neben der Korrektheit der Antworten wird bei der Bewertung auch auf deren Genauigkeit und auf die korrekte Verwendung der Fachbegriffe Wert gelegt. Die Fähigkeit zu vernetztem Denken und Analysieren soll anhand der Ausführungen der Kandidatinnen und Kandidaten deutlich erkennbar sein: Sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung werden deshalb ausführliche Antworten mit Verwendung der Fachbegriffe erwartet, die die Vernetzung zwischen einzelnen Lerngebieten und Teilgebieten deutlich aufzeigen.

17 Wirtschaft und Recht

Die Prüfungsziele und -inhalte gemäss Artikel 11 VEBMP basieren auf den im RLP-BM beschriebenen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen⁶³ in Wirtschaft und Recht im Ergänzungsbereich.

Die Prüfung ist inhaltlich für alle Ausrichtungen gleich aufgebaut und kann **schriftlich oder mündlich** erfolgen. Die Form wird jährlich von der Prüfungsleitung festgelegt und mit der Prüfungsausschreibung kommuniziert. Eine Ausnahme bildet die Prüfung in der **Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Dienstleistungen**, die **immer mündlich** erfolgt. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass für den Typ Dienstleistungen dieses Fach im Schwerpunktbereich bereits schriftlich geprüft wird.

An der Prüfung werden die wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten sowie ihre Fähigkeit zur Aneignung neuen Wissens, zur Analyse eines Wirtschaftstextes, eines Rechtsfalles, zur Interpretation neuer Daten, Darstellungen und Grafiken evaluiert. Dabei ist das fachliche Wissen methodisch und unter Berücksichtigung des Kontexts bei der Lösung einfacher, konkreter Probleme anzuwenden.

An der Prüfung werden Inhalte aus jedem Lerngebiet geprüft, wobei nicht alle Teilgebiete abgedeckt sein müssen. Es sind Aufgaben möglich, zu deren Lösung fachliche Kompetenzen aus verschiedenen Lerngebieten gefragt sind.

17.1 Aufbau der schriftlichen Prüfung

Die Prüfung dauert 90 Minuten⁶⁴ und umfasst drei Teile, entsprechend den drei Lerngebieten gemäss RLP-BM:

- **Teil 1:** Betriebliche Aspekte
- **Teil 2:** Volkswirtschaftliche Aspekte
- **Teil 3:** Rechtliche Aspekte

Die drei Teile machen bei der Zusammensetzung der Prüfungsaufgaben je einen Drittel aus (entsprechend der gleichen Anzahl der Lektionen für jedes Lerngebiet gemäss RLP-BM).

Aufgabenstellung: Die Prüfungsaufgaben können sowohl Wissensfragen beinhalten als auch das Verständnis und die Anwendungsfähigkeit prüfen sowie eine Analyse oder eine Synthese verlangen.

Beispiele von Fragetypen sind:

- Multiple-Choice-Fragen mit Einfach- oder mit Mehrfachauswahl;
- Offene Fragen für Kurzantworten: Dabei muss eine kurze Antwort geliefert oder eine unvollständige Formulierung bzw. ein unvollständiges Schema ergänzt werden (genaue juristische oder wirtschaftliche Begriffe, Berechnung, Grafik);
- Offene Fragen für erläuternde Antworten: Dabei werden Daten verglichen, zusammengefasst oder interpretiert und es wird zu einem Sachverhalt Stellung genommen;
- Verknüpfungsfragen: Anhand von zwei Listen mit verschiedenen Elementen werden Zusammenhänge hergestellt, indem die einzelnen Elemente untereinander verbunden werden.

Die Prüfung umfasst mindestens:

- eine Grafik,
- eine Textanalyse und
- einen Rechtsfall.

Hilfsmittel: An der Prüfung dürfen Gesetzbücher und nicht programmierbare Taschenrechner gemäss der Liste der zugelassenen Hilfsmittel⁶⁵ verwendet werden.

⁶³ Vgl. Kap. 8.3 RLP-BM

⁶⁴ Nach Art. 17 Abs. 3 VEBMP

⁶⁵ S. Liste der zugelassenen Hilfsmittel auf www.sbf.admin.ch/vebmp

17.2 Aufbau der mündlichen Prüfung

Die mündliche Prüfung dauert 20 Minuten⁶⁶.

Zur **Vorbereitung** der Prüfung wählt jede Kandidatin und jeder Kandidat ein versiegeltes Prüfungsblatt aus einer Auswahl von drei aus. Dieses beinhaltet eine konkrete Problemstellung (Fallstudie, Grafik, Zeitungsartikel o.ä.) und mindestens drei Einstiegsfragen zu den drei Lerngebieten «Betriebliche Aspekte», «Volkswirtschaftliche Aspekte» und «Rechtliche Aspekte» gemäss RLP-BM. Die Fragen stehen in Zusammenhang mit der Problemstellung.

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten 20 Minuten Zeit, um sich auf die Problemstellung und Einstiegsfragen vorzubereiten.

Das **Prüfungsgespräch** geht von der vorgegebenen Problemstellung und den Einstiegsfragen aus. Im Anschluss daran werden weitere Fragen im Zusammenhang mit der Problemstellung gestellt. Die theoretischen Modelle sind als Basis für das Verständnis der Wirklichkeit vorausgesetzt und werden nicht mittels Wissensfragen abgefragt.

Die Prüfungszeit und die Fragestellungen sind gleichmässig auf die drei Lerngebiete «Betriebliche Aspekte», «Volkswirtschaftliche Aspekte» und «Rechtliche Aspekte» (entsprechend der gleichen Anzahl der Lektionen für jedes Lerngebiet gemäss RLP-BM) aufgeteilt.

Hilfsmittel: An der Prüfung dürfen Gesetzbücher und nicht programmierbare Taschenrechner gemäss der Liste der zugelassenen Hilfsmittel⁶⁷ verwendet werden.

17.3 Bewertungskriterien

Die Bewertung der Leistungen an der schriftlichen oder an der mündlichen Prüfung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- inhaltliche Korrektheit: die Fähigkeit, Fragen zu verstehen, sie einzuordnen und durch die Mobilisierung der nötigen Kompetenzen korrekt zu beantworten;
- Klarheit und Ausführlichkeit: die Erklärung ist klar strukturiert und die Argumentation nachvollziehbar;
- Erkennen und Herstellen von Zusammenhängen;
- fachspezifische Terminologie: korrekte Verwendung der Fachbegriffe;
- Verständnis und Interpretation von Schemata, Tabellen und Grafiken.

⁶⁶ Nach Art. 17 Abs. 3 VEBMP

⁶⁷ S. Liste der zugelassenen Hilfsmittel auf www.sbf.admin.ch/vebmp

18 Interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA)

Die interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA) bildet im Rahmen der EBMP die Grundlage für die Beurteilung und die Bewertung des interdisziplinären Arbeitens und dient dazu, die Kompetenzen im fachübergreifenden Denken und Problemlösen zu prüfen und damit die Fähigkeit, eine interdisziplinäre Fragestellung mit Bezug zur Arbeitswelt in einem selbstständig erarbeiteten Projekt strukturiert und methodisch fundiert zu erörtern.

Der interdisziplinäre Aspekt wird durch die Beleuchtung der gewählten Fragestellung aus der Perspektive von mindestens zwei Fächern der Berufsmaturität erreicht. Um den Einbezug der Fächer des Schwerpunkt- und des Ergänzungsbereichs zu ermöglichen und damit einen engeren Bezug zur beruflichen Orientierung der Kandidatinnen und Kandidaten zu erzielen, wird die IDPA anhand eines **für jede Ausrichtung** spezifisch vorgegebenen Themas erarbeitet.

Die für die Realisierung der IDPA geforderten Kompetenzen orientieren sich an der Richtlinie zum interdisziplinären Arbeiten⁶⁸, die Bewertung der IDPA an den diesbezüglichen allgemeinen Kriterien⁶⁹. Das interdisziplinäre Arbeiten nimmt im Rahmen der Berufsmaturität im Hinblick auf die Studierfähigkeit einen besonderen Stellenwert ein. Daher muss die Note für das interdisziplinäre Arbeiten mindestens genügend sein («Fallnote»).

Bei der Planung und Erarbeitung der IDPA ist selbstständiges Arbeiten gefordert. Die Authentizität der eingereichten Arbeit muss von den Kandidatinnen und Kandidaten mit einer Selbstständigkeitserklärung bestätigt werden (s. Kap. 18.5.1).

Die IDPA kann – je nach Thema und beteiligten Fächern – als schriftliche Arbeit oder als kreative bzw. technische Produktion realisiert werden.

18.1 Planung der IDPA

Der IDPA-Planungsprozess erfolgt in mehreren Schritten. Diese werden im Folgenden beschrieben.

18.1.1 Fragestellung

Das Thema für die IDPA und die beiden zu berücksichtigenden Fächer in jeder Ausrichtung werden mit der Prüfungsausschreibung auf der Website des SBFI publiziert⁷⁰. In Frage kommen alle Fächer der Berufsmaturität für die entsprechende Ausrichtung. Auf der Grundlage dieser Vorgaben ist eine Fragestellung mit Bezug zur Arbeitswelt zu wählen und durch Quellenrecherche, methodische Anwendung und kritische Lösungsansätze abzuhandeln.

Die Kandidatinnen und Kandidaten definieren die eigenen Fragestellungen zur Konkretisierung des Themas. Sie begründen ihre Auswahl mit Bezug auf die Arbeitswelt, auf die gesellschaftlich-kulturelle Relevanz und auf ihre persönliche Erfahrung. Sie skizzieren die Ansätze aus dem Blickwinkel der vorgegebenen Fächer. Falls dabei eine Fremdsprache betroffen ist, ist ein Zusammenhang mit der Sprache und der damit verbundenen Kultur herzustellen – diese sind also Gegenstand der inhaltlichen Abhandlung der IDPA und es reicht nicht, wenn die IDPA in der Fremdsprache redigiert wird.

18.1.2 IDPA-Konzept

Die Kandidatinnen und Kandidaten erarbeiten ein IDPA-Konzept, das Auskunft über das geplante Vorgehen (methodisch, zeitlich, inhaltlich) und über den Aufbau der IDPA gibt. Sie legen darin auch fest, ob die IDPA als **schriftliche Arbeit** oder als **kreative bzw. technische Produktion** erarbeitet wird.

Das IDPA-Konzept folgt unterstehender Struktur:

- Titel der IDPA,
- Ausgangslage, Problem- und Fragestellung,
- Zielsetzung der Arbeit,

⁶⁸ Kap. 9.1 RLP-BM

⁶⁹ Anhang 3 RLP-BM

⁷⁰ www.sbf.admin.ch/vebmp

- methodisches Vorgehen,
- Schwerpunkte aus dem interdisziplinären Zusammenspiel der vorgegebenen Fächer,
- Einbezug der Aspekte aus der Arbeitswelt,
- Zeitplan des Arbeitsablaufs,
- erste Quellenverweise.

Der Termin für die Einreichung des IDPA-Konzeptes ist der **15. April** vor der Prüfungssession.

Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die Möglichkeit, ihr IDPA-Konzept mit den Examinatorinnen oder Examinatoren vorzubesprechen. Die Stellungnahme, die sie erhalten, dient ihrer Orientierung bei der weiteren Erarbeitung der IDPA: Es handelt sich also um eine unverbindliche Rückmeldung über die geplante IDPA und um **keine (Zwischen-)Beurteilung** derselben.

Die Stellungnahme fokussiert insbesondere auf folgende Punkte:

- die Fragestellung passt zum vorgegebenen Thema,
- die Fragestellung ist ausreichend und auf adäquate Weise eingegrenzt,
- ein roter Faden durch die Arbeit ist erkennbar,
- das methodische Vorgehen ist sachgerecht,
- der Zeitplan ist realistisch,
- eventuelle Hinweise bezüglich Quellen.

Das **Datum der Besprechung** des IDPA-Konzeptes wird jeweils mit der Prüfungsausschreibung publiziert.

18.2 Erstellung der IDPA

Für den Umriss und die Abhandlung der Fragestellung sind eine fundierte Recherche und ein korrekter Umgang mit Quellen unerlässlich.

Fachliche Quellen können aus Fachbüchern, Zeitschriften, Zeitungen, Websites (von Betrieben, Ämtern, anderen Organisationen usw.) stammen. Je nach ausgewählter Methode ist die Erhebung von **empirischen Daten** mittels Interviews, Fragebogen, Beobachtungen usw. möglich.

Alle Quellen sind korrekt und vollständig anzugeben. Diesem Punkt ist besondere Beachtung zu schenken, damit wegen falscher Zitierweise oder nicht angegebener Quellen kein Plagiatsverdacht aufkommt. Siehe dazu das Kapitel 18.5 zur selbstständigen Arbeit und zu Plagiaten.

18.2.1 Anforderungen an eine IDPA als schriftliche Arbeit

Schriftliche Arbeiten haben einen Umfang von 20 000 bis maximal 30 000 Zeichen (ohne Leerzeichen; exklusiv Titelblatt, Verzeichnisse, Anhänge, Fuss- und Endnoten). Dies entspricht etwa 10 bis 15 Seiten Text.

Die formalen Vorgaben zu Gliederung, Layout der schriftlichen Arbeit und Quellenangaben (mit Quellenverzeichnis) gemäss der auf der SBFi-Website⁷¹ zur Verfügung gestellten **IDPA-Vorlage** sind verbindlich.

Die schriftliche Arbeit besteht aus folgenden Teilen:

- Titelblatt
- Zusammenfassung
- Inhaltsverzeichnis, Abbildungs- und Tabellenverzeichnis
- Einleitung
- Hauptteil
- Diskussion, Schlussfolgerungen
- Quellenverzeichnis

Die schriftliche Arbeit ist sowohl elektronisch als auch in ausgedruckter Form in zwei Exemplaren **bis spätestens am 15. Juni** vor der Prüfungssession einzureichen.

⁷¹ www.sbf.admin.ch/vebmp

18.2.2 Anforderungen an eine IDPA als kreative oder technische Produktion

Die IDPA kann als kreative Produktion in Form eines künstlerischen Werks oder als technische Produktion in Form eines technischen Produkts erstellt werden. Dabei wird das erarbeitete Produkt (inkl. Entwicklungs- oder Produktionsprozess) in einer schriftlichen Dokumentation erläutert und kommentiert.

Die **schriftliche Dokumentation** hat einen ähnlichen Aufbau wie die IDPA als schriftliche Arbeit (s. Kap. 18.2.1), ist aber weniger umfangreich (10 000 bis maximal 18 000 Zeichen ohne Leerzeichen; exklusiv Titelblatt, Verzeichnisse, Anhänge, Fuss- und Endnoten). Dies entspricht etwa 5 bis 10 Seiten Text. Die formalen Vorgaben zu Gliederung, Layout und Quellenangaben (mit Quellenverzeichnis) gemäss der auf der SBFI-Website⁷² zur Verfügung gestellten **IDPA-Vorlage** sind verbindlich.

Die Dokumentation erläutert die Fragestellung, die Bezüge der Produktion zum Thema und zum interdisziplinären Ansatz sowie die methodische Umsetzung der Arbeit. Dabei werden die gestalterischen bzw. technischen Überlegungen und Entscheidungen erläutert und Zwischenschritte der Umsetzung nachvollziehbar dokumentiert. Das Endprodukt wird vorgestellt und anhand von Bildern wird ein erster Eindruck davon vermittelt. Eine Reflektion über die Relevanz der gestalterischen oder technischen Produktion ist ebenfalls enthalten.

Die Dokumentation ist sowohl elektronisch als auch in ausgedruckter Form in zwei Exemplaren **bis spätestens am 15. Juni** vor der Prüfungssession einzureichen. Das **erarbeitete Produkt** wird an der Präsentation installiert und präsentiert.

18.3 Präsentation der IDPA

Die Präsentation der IDPA mit dem Gespräch dazu dauert insgesamt 20 Minuten⁷³. Davon stehen den Kandidatinnen und Kandidaten maximal 10 Minuten für die Präsentation zur Verfügung. Die restliche Zeit ist für das Gespräch bestimmt, das sich aus den Vertiefungsfragen der Examinatorin oder dem Examinator und der Expertin bzw. dem Experten zur ausgeführten IDPA ergibt.

Inhaltlich gibt die Präsentation einen sachlichen Einblick in die Fragestellung, erläutert und begründet den gewählten methodischen Ansatz und fasst die erzielten Ergebnisse zusammen. Bezüge zum theoretischen Hintergrund und zur Praxis ergänzen das Bild. Die Schlussfolgerungen bieten Gelegenheit für eine Reflektion über das Gelernte (themenbezogen, methodisch, persönlich). Die Präsentation kann mithilfe von Visualisierungsmaterialien wie Flipchart oder Folien für den Hellraumprojektor vorbereitet werden.

Im anschliessenden Gespräch werden gezielte Fragen gestellt, um den Realisierungsprozess der IDPA im Detail nachvollziehen zu können. Zu diesem Zweck können Verständnisfragen gestellt oder die Klärung von Begrifflichkeiten oder weiteren Aspekten verlangt werden.

18.4 Bewertungskriterien

Für die Bewertung der IDPA gelten die allgemeinen Kriterien gemäss Anhang 3 des RLP-BM. Ergänzend können jährlich mit der Prüfungsausschreibung spezifische Bewertungskriterien zu den jeweiligen Themen und vorgegebenen Fächern bekannt gegeben werden.

18.5 Selbstständige Arbeit und Plagiate

Die IDPA ist eine selbstständig zu entwickelnde und zu erstellende Projektarbeit, die auf eine wissenschaftliche Recherche- und Dokumentationsarbeit abstützt. Dabei wird der ethische Umgang mit Quellen und allfälligen fremden Hilfeleistungen vorausgesetzt. Diese sind transparent einzubeziehen und als solche zu deklarieren.

Alle Ideen, Gedanken, Sachverhalte usw., die wörtlich oder sinngemäss aus anderen Werken oder von anderen Personen übernommen wurden, sind eindeutig als Zitate zu kennzeichnen und mit der ent-

⁷² www.sbf.admin.ch/vebmp

⁷³ Nach Art. 17 Abs. 4 VEBMP

sprechenden Belegstelle zu versehen. Jedes Zitat muss eindeutig einer Quelle zugeordnet werden können und nachprüfbar sein. Es spielt keine Rolle, ob es sich dabei um Bücher, Zeitschriften, Websites, Filme, Tondokumente, Werke der bildenden Kunst oder andere Quellen handelt.

Die «Vorgaben für die Zitierweise und die bibliographischen Angaben» sind verbindlich. Sie sind als Anhang der IDPA-Vorlage beigelegt⁷⁴.

18.5.1 Selbstständigkeitserklärung

Zur Bestätigung der selbstständigen Erarbeitung wird am Ende der schriftlichen Arbeit oder der schriftlichen Dokumentation eine Selbstständigkeitserklärung beigelegt und unterzeichnet.

Der entsprechende Wortlaut ist in der IDPA-Vorlage⁷⁵ enthalten und gilt als verbindlich.

18.5.2 Plagiate

Definition: Das wörtliche Zitieren aus anderen Texten, das Paraphrasieren von Textpassagen oder das Übernehmen von fremden Ideen, Argumenten oder Fakten ohne genaue Angabe der Quelle gilt als Plagiat und ist als solches verboten. Es ist dabei nicht relevant, ob das Plagiat vorsätzlich (absichtliche Täuschung) oder unabsichtlich (z.B. Vergessen der Quellenangabe) erstellt wurde.

Als Plagiat gilt beispielsweise (nicht abschliessende Aufzählung):⁷⁶

- a) Das Einreichen eines fremden Werkes unter eigenem Namen.
- b) Die Übersetzung fremdsprachiger Texte ohne Quellenangabe.
- c) Die Übernahme von Textteilen aus einem fremden Werk, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen. Hierzu gehört auch das Herunterladen und Verwenden von Textteilen aus dem Internet ohne Quellenangabe.
- d) Die Übernahme von Textteilen aus einem fremden Werk oder mehreren fremden Werken mit leichten Textanpassungen und -umstellungen, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen.
- e) Die Übernahme von Textteilen aus einem fremden Werk ohne direkte Nennung der entsprechenden Quelle im Kontext des übernommenen Textteils bzw. der übernommenen Textteile, sondern lediglich am Schluss der Arbeit.

Sämtliche IDPA werden auf Plagiatsverdacht hin geprüft. Im Falle eines Plagiates gilt die Prüfung als nicht bestanden⁷⁷.

18.6 Wiederholung der IDPA

Im Falle einer Wiederholung der IDPA nach Artikel 24 Absatz 3 haben die Kandidatinnen und Kandidaten die Möglichkeit, die ungenügende IDPA zu überarbeiten.

⁷⁴ Zur Verfügung auf www.sbf.admin.ch/vebmp

⁷⁵ Zur Verfügung auf www.sbf.admin.ch/vebmp

⁷⁶ Aufzählung in Anlehnung an Schwarzenegger, Christian & Wohlers, Wolfgang (2006). Plagiatsformen und disziplinarrechtliche Konsequenzen. Unijournal 4/2006, S. 3. <http://www.kommunikation.uzh.ch/publications/unijournal/archiv/unijournal-2006-4.pdf> [28.09.09]

⁷⁷ Vgl. Art. 20 Abs. 2 Bst. c VEBMP

Liste der literarischen Werke und Liste der zugelassenen Hilfsmittel

Die Liste der literarischen Werke (nach Epochen und Sprachen) und die Liste der zugelassenen Hilfsmittel sind Bestandteil der Richtlinien EBMP. Sie werden jährlich aktualisiert, spätestens ein Jahr vor Prüfungsbeginn. Sie sind deshalb nicht in den Richtlinien EBMP enthalten, sondern als separate Dokumente auf der SBFI-Website⁷⁸ veröffentlicht.

⁷⁸ www.sbf.admin.ch/vebmp

Schlussbestimmungen

19 Erlass

Bern, 22. Februar 2018

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation

Josef Widmer
Stellvertretender Direktor